

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 32 (1944)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 5 32 91. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: Für die Pflichtexempl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freieempl. Fr. 1.50, Privatabonnement Fr. 3.—.

Gesamtauflage 15 500

Olten, den 15. Dezember 1944

32. Jahrgang — Nr. 12

Laß sie nicht draußen stehn!

's ward einst in einer Wundernacht
der Erde Himmelsheil gebracht.
Ein Licht glomm auf im Jordanland
das setzte manches Herz in Brand.
Und Engel sangen zur Schallmei,
daß allerorten Friede sei.

Wie dunkel ist doch jetzt die Nacht!
Wo ist das Licht, das Gott gebracht?
In Finsternis starrt heut' die Welt
Es losch der Stern, der sie erhellt.
Der Erde ging das Licht verloren,
das aus Mariens Schoß geboren.

Der Krieg raßt über Meer und Land
und setzt die ganze Welt in Brand.
Und wo sein Feueratem faucht,
ein Trümmerhaufen schwelt und raucht.
Wer sich erbaut ein gastlich Zelt,
den peitscht er fort in alle Welt.
Millionen Josef und Marien,
vom Heim verjagt, heut' irrend fliehn.

Kann sein, wenn dich ein Traumbild neckt,
daß plötzlich dich ihr Kommen schreckt,
und daß, vom trauten Licht gelockt,
vor deinem Glück ihr Fußtritt stockt.
Laß sie nicht draußen stehn im Wind:
den Mann, das Weib, das frierend Kind.
's gibt auf der Welt ja nichts so warm,
als Bruderliebe, Arm in Arm.

Wenn ihnen fiel das Glück in Nichts,
sei du ein Fünkchen gläub'gen Lichts
vom Lichte jener Wundernacht,
das Gott in diese Welt gebracht.
Dann wird es auch mit dir geschehn,
daß deine Augen Wunder sehn.

Jakob Muff.

Kernpunkte der Bergbauernhilfe.

(Korr.) Die wichtigste Hilfe bei der Bergbauernhilfe ist zweifellos die b ä u e r l i c h e S e l b s t h i l f e. Es ist zugleich aber auch jene Hilfe, die im Vergleich zur Landwirtschaft des Tales noch relativ im Rückstand geblieben ist. Die wichtigste Grundlage der Selbsthilfe ist die berufliche Tüchtigkeit. Im Gegensatz zum Tale ist in den Bergen leider auch das landwirtschaftliche Berufsbildungswejen bisher wenig entwickelt. Hier müssen wir vor allem ansetzen. Und zwar muß sowohl der männliche wie der weibliche Nachwuchs der Bergbauern besser ausgebildet werden. Da die bergbäuerlichen Verhältnisse von jenen des Tales wesentlich verschieden sind, müssen sie auch in der bergbäuerlichen Berufsschule gebührend beachtet und gepflegt werden. Mit Hilfe eines gut ausgebauten Vortrags- und Kurswesens kann

auch die mittlere und ältere Bergbauern- und Bergbäuerinnengeneration beruflich besser geschult und ausgebildet werden. Diese Gelegenheit muß aber planmäßig ergriffen und eingesetzt werden. Wir müssen leider feststellen, daß es diesbezüglich sehr oft an der notwendigen Initiative der bergbäuerlichen Bevölkerung fehlt. Im weiteren denken wir auch an die Betriebsberatung. Sie ist in verschiedenen Glachlandkantonen bereits gut eingeführt und ausgebaut worden, sollte aber namentlich auch in der Gebirgslandwirtschaft zu der ihr gebührenden Bedeutung gelangen. Durch eine bessere Berufsausbildung sind die Bergbauern und Bergbäuerinnen am ehesten in der Lage, in ihren Betrieben und in ihrem Haushalte Verbesserungen durchzuführen, wobei es gar nicht immer Mehrkosten absetzt. Allein schon eine m ö g l i c h s t w e i t g e h e n d e S e l b s t v e r s o r g u n g ist imstande, große Vorteile mit sich zu bringen, die man bisher gar nicht beachtet und viel zu wenig gewürdigt hat. Wir dürfen der heutigen Kriegszeit dankbar sein, daß sie die Selbstversorgungspraxis bis in die entlegensten Alpentäler gebracht hat. Die nachkriegszeitliche Landwirtschaft wird an ihr festhalten müssen, namentlich auch in der Gebirgslandwirtschaft. Es wird nicht mehr vorkommen dürfen, daß weder Gemüse noch Kartoffeln für die Selbstversorgung gepflanzt werden. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben eindeutig bewiesen, daß sowohl der Kartoffel- wie der Gemüsebau auch im Gebirge durchaus lohnend ist und gute Erträge bringt. Selbst der Getreide- und Obstbau darf hier genannt werden, wobei man bei der Sortenwahl natürlich auch hier den Besonderheiten des Bergklimas Rücksicht zu tragen hat. So gut wie im Tale in gewissen Jahren Fehlschläge möglich sind, werden sie natürlich auch im Gebirge nicht ausbleiben. Das trifft aber auch für den Futterbau zu.

Von entscheidender Bedeutung für den landwirtschaftlichen Erfolg der Bergbauern ist die Verbesserung der Viehzucht. Wir kennen wohl hervorragende Viehzüchter, aber das allgemeine Niveau muß gehoben werden. Einmal sind durchwegs möglichst hochwertige Zuchtstiere zu verwenden und sodann soll auch das weibliche Tiermaterial besser sein. Ferner sind die Stallverhältnisse zu verbessern und auf den Hochalpen, die bis anhin noch keine Unterfunktionsmöglichkeiten besaßen, solche zu schaffen, damit die Tiere die Möglichkeit haben, an einem geschützten Orte bei Witterungsunbilden eingestallt zu werden. Zur Selbsthilfe gehört speziell auch der Ausbau des Genossenschaftswesens in der gebirgsbäuerlichen Landwirtschaft. Hier stecken wir meistens erst in den Anfängen drin.

Neben der Selbsthilfe kommt der bäuerlichen und staatlichen Wirtschaftspolitik große Bedeutung zu, welche auf die Bedürfnisse der Bergbevölkerung noch mehr Rücksicht zu nehmen hat als bis anhin. Vieles läßt sich durch Preisausgleichskassen erzielen. Ferner sind die bisherigen verschiedenen Maßnahmen zugunsten der Bergbauern noch weiter auszubauen. Sehr wesentlich sind namentlich auch die Maßnahmen zur Erschließung des bergbäuerlichen Waldes, der als Winterarbeitsgelegenheit hoch eingeschätzt werden muß. Im weiteren denken wir an lohnende Heimindustrien, die gerade für die Bergbauern von Wichtigkeit sind.

Allein, auf wirtschaftlichem Gebiete ist nicht alles zu holen. Neben angemessenen Produktpreisen kommt zur Förderung der Existenz der Bergbauernfamilien vor allem eine sinnvolle Sozialpolitik in Betracht. Hier stehen wir eigentlich erst am Anfang. Eine weitreichende Familienschutzpolitik wird in erster Linie den Bergbauernfamilien zugute kommen und hat hier ein überaus dankbares und wichtiges Arbeitsgebiet zu betreuen. Die bergbäuerliche Sozialpolitik ist und bleibt noch ausgesprochenener als die Sozialpolitik des Bauern-

standes im Tale eine Familienschutzpolitik. Ein bescheidener praktischer Anfang ist hier nun ja gemacht worden durch die Ausrichtung von Zulagen für Bergbauernfamilien aus der landwirtschaftlichen Verdiensterlassklasse. Aber wir müssen nicht nur auf die Familie und ihre Förderung im Bergbauernhause unser Augenmerk richten, sondern auch auf ihre Wohnungsverhältnisse, die mitunter nichts weniger als gesund und hygienisch zu bezeichnen sind. Und doch ist die Gesundheit und Leistungsfähigkeit die Grundlage für die Prosperität der Bergbauern. Auch nach dieser Richtung erwachsen uns große Aufgaben.

(Anmerkung der Redaktion: Die vorgebrachten bemerkenswerten Vorschläge, welche auf möglichst weitgehende Selbsthilfe und Selbstversorgung abzielen, benötigen zu ihrer Durchführung in vielen Fällen Geldmittel. Diese im Wege gemeinnütziger bürgerlicher Spar- und Kreditgenossenschaften zu beschaffen, wie es bereits in mehr als 100 Gemeinden im Wallis und gegen 30 in Graubünden geschieht, gehört ebenfalls zu den Kernpunkten der Bergbauernhilfe.)

Erziehung und Weg zum Verantwortungsgefühl.

(Eingef.) Das Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein spielt nicht nur im Leben des Einzelnen, sondern auch im gesellschaftlichen Zusammenwirken wie in unserer gesamten schönen Raiffeisenbewegung eine sehr wichtige Rolle. Die gesamte, so wertvolle Institution wäre ohne diese Eigenschaft unmöglich. Wie erginge es wohl einer Klasse ohne verantwortungsbewußte Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Schulner, vom Zentralvorstand und den Revisoren gar nicht zu sprechen.

Diese eminent wichtige Eigenschaft und Tugend ist aber einem Menschen nicht angeboren, sondern er muß dazu von Elternhaus und Schule schon früh erzogen werden. Viele Eltern sind immer wieder der Ansicht, daß das Gefühl zu eigener Verantwortung für junge Schultern noch nicht tragbar sei und von ihnen nicht verlangt werden könne. Stimmt das wirklich?

Es ist klar, daß ein Kind nicht mit etwas beschwert werden darf, das seine Kräfte und sein Auffassungsvermögen übersteigt. Doch es gibt Duzende kleiner Pflichten, die wir Kindern nicht nur überbinden dürfen, sondern sollen. Selbstverständlich sieht eine Verantwortung, die ein Kind tragen kann, anders aus als diejenige, die einem Erwachsenen überbunden wird. Wir müssen versuchen, dieses für eine gute Zukunft so wertvolle Gefühl schon rechtzeitig im Kinde zu wecken und ihm Gelegenheit geben, seinen Charakter langsam zu formen. Jeder Mensch, der große wie der kleine, soll nicht nur Pflichten haben; fehlen sie ihm, so müßte er sie, zu seinem eigenen Nutzen, unbedingt suchen. Jedes richtig geleitete Kind muß seinen Pflichtenkreis haben, der sich seinen geistigen Fähigkeiten anpaßt. Der Alltag des Menschen, früher wie später, besteht doch eigentlich aus nichts anderem als aus einer fortlaufenden Kette von Pflichten. Sehen wir uns den Tagesverlauf des Kindes an, werden wir bald merken, wo seine kleinen Aufgaben sich finden. Da ist vor allem das Freundlich- und Dankbarsein ein schöner Zug, zu dem es immer wieder angehalten werden muß. Das Sprichwort: „Mit dem Hut in der Hand, kommt man durchs ganze Land“, hat auch heute noch seine Berechtigung. Angemessene Handreichungen und Arbeiten in Haus und Feld lehren es verstehen, daß das Leben kein ewiges Kinderspiel sein kann. Ein besonderes Kapitel bilden die mündlichen und schriftlichen Hausaufgaben für die Schule, deren Ueberwachung und Kontrolle so manches Kind nötig hat. Vor allem ihm selber, aber auch der Schule wäre damit ein recht wertvoller Dienst erwiesen.

Meist wenig beliebt ist auch das sog. Aufräumen, die Ordnung, die man verlangen muß. Das Kinderzimmer, jeder Ort, wo das Kind spielt, erzählt von der Verantwortung, die es für seine Sachen fühlt, und verrät dadurch mehr von den Erziehungsmethoden, als den Eltern, vor allem der Mutter, vielleicht lieb ist. Viele Lehrkräfte machen sich ein Bild ihrer Schüler darnach, wie ihre Schulmappe behandelt und gehalten wird. Der Zustand von Büchern und Hefen verrät oft die Veranlagung und Erziehung eines Kindes; ähnlich verhält es sich mit der Reinlichkeit von Kleidern und Schuhen.

Nicht weniger Verantwortungsgefühl und Zuverlässigkeit verlangt die Mithilfe bei der Pflege von Tieren, wie z. B. von Kaninchen, Hunden, Katzen, Kanarienvögeln, dergleichen die Blumenpflege und Gar-

tenarbeiten. Aber nicht nur gelegentlich, wenn die Kinder gerade Lust dazu haben, oder zum Zeitvertreib, müssen sie ihre Obliegenheiten erfüllen. Nein, ein richtiges Verantwortungsgefühl muß sie beseelen und ein Wissen um die Folgen ihres eventuellen Versagens. Dadurch wächst die Tugend ganz allmählich und fast unmerklich in größere Aufgaben hinein. Uebernimmt sie aber für Kleineres die Verantwortung, so wird sie auch bestrebt sein, in größeren Aufgaben getreu zu handeln.

Jeder heranwachsende Mensch sollte für irgend etwas Gutes einstecken müssen. Schüttelt er dies mit leichtem Sinn ab, so wurde in seinen Kinderjahren der Keim zum Pflichtbewußtsein meist nicht gelegt oder nicht gepflegt. Nur wer Verantwortungsgefühl besitzt, wird der Zukunft mutig und gerüstet entgegen sehen.

= c =

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Der Winter ist wieder bei uns. Unter Frost und Schnee liegt der Garten, den wir wieder ein liebes Jahr gehegt und gepflegt haben. Für den winterlichen Dezember einen Gartenbericht zu schreiben, das hält schwer, will man nicht die üblichen Arbeiten des Rigolens und der Düngung zum Gegenstand des Berichtes machen. Lassen wir diese Dinge einmal aus der Beschreibung, aber vernachlässigen und vergessen wir sie nicht. Gehen wir auch im Gemüsegarten gelegentlich den Schädlingen etwas nach. Da wir jetzt von der Ernte des Herbstes zehren, so laßt uns einmal einige praktische Winke schreiben. In einem alten Gartenheft lasen wir eine praktische Anregung zum winterlichen Treiben von kräftigen Schnittlauchpflanzen. Es stand da zu lesen: Man wählt zum Treiben kräftige Pflanzen, die längere Zeit unbeschnitten geblieben, also nicht geschwächt sind. Diese werden nun in Ballen aus dem Beete gehoben und die Klumpen einige Nächte zum Durchfrieren auf dem Beet belassen. Das ist sehr wichtig, denn gefrorener Schnittlauch taugt zum Treiben nicht viel und braucht jedenfalls erheblich längere Zeit. Die hart gefrorenen Schnittlauchpflanzen werden am besten in eine flache Kiste gelegt und die Zwischenräume mit locker Mistbeerde aufgefüllt. Nach einem gründlichen Angießen mit leicht erwärmtem Wasser kommen sie in einen hellen und warmen Raum (Küche oder Vorratsraum). Dunkeln Ortes treibt der Schnittlauch nur gelbliche und dünne Halme, denen zudem der würzige Geschmack noch fehlt. Selbstverständlich kann man auch einzelne Pflanzen in Töpfe einsetzen und wie bereits erwähnt behandeln. Schon nach einigen Tagen zeigen sich die ersten sattgrünen Halme und oft schon nach zwei bis drei Wochen kann der erste „Schnitt“ erfolgen. Damit es im Haushalt an diesem würzigen und gern gebrauchten Suppengrün im Winter nie fehlt, wird man in Zeitabständen von drei bis vier Wochen die gleiche Arbeit wiederholen.

In Sand oder Torfmull können auch Zichorienwurzeln zum Treiben vorbereitet werden. Alle eingefüllten Gemüse bedürfen um diese Zeit der Nachschau. Was schimmelig geworden, was anzufaulen beginnt, das muß heraus aus dem Keller. Treten in einem Ueberwinterungsraum Schnecken auf, die sich an das eingefüllte Grünzeug heranmachen wollen, dann genügt es, ein flaches Tellerchen mit einem Rest gestandenen Bieres richtigen Ortes aufzustellen, damit dieser billige Köder die kleinen Rascher anziehe. Und bald wird einem die „Brut“ beisammen sein. Das wieder stärker und besser gebrauchte Bier wird seine Wirkung nun auch doppelt bei den Schnecken wieder beforgen.

Wenn der Garten im stillen Winterkleide liegt, so beginnen ihn die zwitschernden Vögel gewöhnlich stark zu beleben. Nahrungsmangel hat die gefiederten Freunde in die Nähe der Häuser gebracht. Wer von den ersten Wintertagen an die Vögel regelmäßig mit etwas Nahrung versieht, der wird sie den ganzen Winter lang als liebe Gäste beim Hause sehen. Sie nehmen aber nicht nur Körner vom Futterbrett, sondern sie spielen als Dank beständig auch noch Gartenpolizei, picken Schilbläuse ab den Bäumen, finden verpuppte Raupen im Gehölz. Vor einer Ernährungsweise sind aber die emsig fliegenden und singenden Vögelchen zu bewahren: vor der Verabfolgung gefalzener Speisereifen. Salz macht Durst. Und wer Durst hat, der sucht zu trinken. Kaltes Wasser, das die Vögel in dieser Jahreszeit aber finden, das schadet dem Vogelmaßen, bringt die Vogelflehe zu Katarrh, kann den Tod herbeiführen.

Ein Rundgang von Zeit zu Zeit durch den **Blumengarten** ist auch in der winterlichen Stille des Dezembers angebracht. Pflanzen, die nicht durchaus winterhart sind, die bedürfen jetzt noch eines vermehrten Schutzes. Besonders Rhododendrons und Freiland-Azaleen erfrieren leicht. Ziersträucher, die im Frühling zeitig ins Holz treiben, die müssen jetzt schon in Schnitt kommen. Im Herbst gepflanzte Rosen erhalten auch um diese Zeit noch beförmlich eine leichte Düng- oder Torfmuldecke. Wurzelveredelte Bäume und Sträucher sollen an ihrer Veredlungsstelle immer Winterschutz erhalten. Besonders sind es die Rosen, die zudem durch den ewigen „Veredlungskult“ empfindlicher und schwächer geworden sind.

Weihnachten steht vor der Tür, das schöne Fest des Schenkens. Ohne Blumen keine Weihnacht! Aber Blumen sind in dieser Jahreszeit erschwert aufzutreiben und zudem teuer. Das schon. Aber wir hängen aus naheliegenden Gründen jetzt doch weniger Zuckerzeug, Schokolade und Girtelanz an den Christbaum. Geben wir da nicht mit Vorteil etwas Geld für eine zierende und erfreuende Pflanze aus? Wir kaufen vielleicht einmal eine blühende Cyclame. Solche sind in allerprächtigen Farbtönen erhältlich, halten wochenlang in immer wieder neuer Blumenpracht aus feinst gezeichnetem Blattwerk. Und wer in der Blumenpflege Glück hat, etwas Geschick dazu, der kann die gleiche Knolle sogar mehrmals in Blüte bringen. Billig in der Anschaffung sind auch heute noch die Primeln. Und wer gegen die sogenannte Primelfrankheit immun ist, der wird auch diese Lieblinge gerne im Zimmer sehen. Von bezaubernder Schönheit sind dann die Azaleen im Zimmer. Eine beliebte und noch nicht gar zu lange bei uns eingebürgerte Pflanze ist der Weihnachtsstern (Poinsettia pulcherrima), die in ihrer eigenartigen Schönheit und Form gleichsam den Festtagsgedanken mitverkörpern will. Und es muß schließlich auch nicht eine Blütenpflanze sein, die die weihnachtliche Stube zieren kann. Auch eine Zimmerlinde (die zwar auch Blüten tragen kann), ein Gummibaum, ein Zimmertännchen (Auracaria) können erfreuen und Stimmung einer vergangenen Jahreszeit in die Stube bringen.

Wieder ist ein Jahr um, ein Jahr mit all seinen Freuden und Festen, seinen Kümernissen und Widerwärtigkeiten. Nehmen wir jene Stunden wieder in Gedanken, da wir arbeitend und werkend im Garten standen, so zählen diese sicher nicht zu den unangenehmen. Gartenarbeit sagt uns immer wieder zu. Gartenarbeit ist abwechslungsreich, mahnt zum Denken, treibt trübe Gedanken fort, mahnt aber auch an die rasche Vergänglichkeit des Irdischen. Gartenarbeit aber bringt schlussendlich auch materiellen Erfolg, kennt keine Luxus-, Verrechnungs-, Coupons- oder Wehrsteuer. Wer allerdings nur im Garten den Spaten rührt, um etwas aus ihm herauszuraggern oder etwas zu verdienen, der treibt Gartenarbeit ohne Idealismus. Und das wäre schade. Das wäre eine Arbeit ohne Lust und Freude. So darf unsere Betätigung im liebsten Flecklein Erde ums Haus nicht aufgesagt noch betrieben werden. Ein Geschäftsmann, der seine Tage nur nach Geschäftsgewinn bewertet, der ist kein idealer Mensch, der wird sich seinen Untergebenen auch nicht von dieser Seite zeigen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird ein gespanntes sein. Gartenarbeit aber soll vor allem Entspannung schaffen. Auch ein Mensch mit eisernen Nervenbündeln wird in unserer aufgeregten und hastenden Gegenwart etwa einmal an den Kopf greifen, seiner Meinung Luft machen, seinen Schmerz nicht mehr verbeißen können. Nimm den Spaten, geh in den Garten! Die Erde ist nicht unwirksam, die Blumen werden es viel weniger sein. Wer uns nicht schändet, uns nicht Verdruß bereitet, das sind die Blumen, die stillen, schönen und wohl-tuenden Freunde.

J. C.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

„Wir sind noch nicht über dem Berg!“, also tönt es in letzter Zeit eindringlich aus Mäden von Bundesräten und Leuten, welche kraft ihrer amtlichen Stellung Einblick in die tatsächliche Versorgungslage und die Zufuhrsaufichten der nächsten Zeit besitzen. So hat jüngst das eidg. Kriegswirtschaftsamt erklärt, die Lebensmittelfuhr sei während der ganzen Kriegsbauer noch nie so klein und so schwierig gewesen wie gegenwärtig. Ebenso seien auch die Aussichten für eine rasche und durchgreifende Besserung gering, speziell weil das französische Bahnnetz noch

während längerer Zeit nur stark beschränkt benützt werden könne. Sofern sich die Verhältnisse nicht innert kurzer Zeit ändern, werde man sogar genötigt sein, die Rationen zu ermäßigen. Wie prekär die Zufuhrverhältnisse geworden sind, zeigt die noch nie auch nur entfernt so tief gesunkene Einfuhrwertziffer von 60 Mill. im Oktober dieses Jahres. Dementsprechend sanken auch die Zolleinnahmen auf den noch nie beobachteten Tiefstand von 4,4 Millionen Franken (Oktober 1941: 11,6 Mill. Fr.). Auch Dr. Feist, Direktor der Abteilung für Landwirtschaft im eidg. Volkswirtschaftsdepartement, warnte in seinem letzten Radio-vortrag vor leichtfertigen Optimismus, indem er u. a. sagte:

„Dieser Krieg wird noch lange, sehr lange Nachwehen haben, und vor allem wollen wir uns stets bewußt werden, daß er noch gar nicht beendet ist. Auch mit dem Abschluß der militärischen Auseinandersetzungen in Europa werden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch keineswegs aufhören. Wir haben deshalb alle Ursache, mit unsern Landes- und Haushaltungsvorräten sparsam umzugehen, unsere eigene Produktionskraft mit allen Mitteln zu erhalten und insbesondere die kriegswirtschaftliche Disziplin und Haltung zu bewahren. Mehr denn je haben wir den guten Willen und die vernünftige Einsicht aller Kreise unseres Volkes nötig, um die Prüfung, die uns auferlegt ist, in Ehren zu bestehen.“

Erschwerend kommt in Betracht, daß neben der Ernährung der einheimischen Bevölkerung über 100,000 Flüchtlinge zu verpflegen sind, deren Zahl noch weiter im Zunehmen begriffen ist.

Wie sich die Verhältnisse in den heimgesuchten Transit-Ländern unmittelbar nach Kriegsende präsentieren werden, kann aus den gegenwärtigen Zuständen in den befreiten Gebieten, wie Frankreich, Belgien, Italien usw. geschlossen werden, wo starke, durch Lebensmittel- und Arbeitsmangel hervorgerufene Unruhen an der Tagesordnung sind und einen geordneten Verkehr stark erschweren. Jedenfalls ist der Appell:

Klug und sparsam haushalten, die kriegswirtschaftlichen Vorschriften gewissenhaft beobachten und verwerfliches Treiben, wie es die beschämenden Schwarzschlachtungsfälle von Bulle an den Tag gebracht, strenge zu verpönen.

mehr denn je Gebot der Stunde. So wie im Kriege die letzte Schlacht den Siegenscheid bringt, so ist es auch beim Durchhalten auf wirtschaftlichem Gebiete. Es wäre jammer schade um alle die gewaltigen Anstrengungen, das geniale Anbaumerk, den glänzend organisierten Verteilungsapparat, die Kraftausnutzungen bis zum Äußersten, wenn — durchkreuzt durch gewissenlose, verräterische Elemente — in der letzten Phase die für die kommende soziale Auseinandersetzung so bedeutsame Disziplin mißachtet würde. Zum höchst betrüblichen politischen Verräterumwesen, das bereits mit einer Reihe von Todesurteilen geahndet worden ist und sich gerade in letzter Zeit wieder durch politische Unzuverlässigkeit von ansässigen Ausländern gezeigt hat, darf sich nicht auch ein Umsichgreifen kriegswirtschaftlicher Vergehen gesellen. Dagegen haben Produzent und Konsument gleichermaßen Front zu machen.

Im Lebenskostenindex hält die seit Monaten zu beobachtende Stabilität bei 208 weiterhin an. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die stark schablonenhafte Einstellung der zugegebenermaßen nicht leicht zu führenden Preiskontrolle steigenden Schwierigkeiten begegnet und verständlicherweise in manchen Sektoren der auf nach gewisser Bewegungsfreiheit als einem demokratischen Grundelement sich verstärkt.

Der Arbeitsmarkt zeigte Ende Oktober mit 3621 gänzlich Arbeitslosen den gleichen Tiefstand wie im Vergleichsmonat des Vorjahres, wobei es besonders bemerkenswert ist, daß der Beschäftigungsgrad in den Hauptindustrien trotz stark verringerter Rohmaterialzufuhr immer noch ein recht guter ist, welches Bild sich allerdings bei anhaltender Zerstörung der umfangreichen Kohlengruben im Rheinland bald ändern kann.

Durch das vom Bundesrat vorgelegte Budget pro 1945 ist dem Schweizervolk wiederum die Finanzlage des Staates vor Augen geführt worden. Darnach wird die Staatsschuld der Eidgenossenschaft Ende 1944 rund 7 Milliarden erreichen, was einen jährlichen Zinsaufwand von 200 Millionen Franken erfordert. Der Voranschlag pro 1945 sieht bei 582 Mill. Ausgaben und 407 Mill. Einnahmen ein Defizit von 174 Mill. vor. Günstiger als im Vorjahr entwickeln sich demgegenüber i. a. die Finanzen der Kantone und Gemeinden.

Am Geld- und Kapitalmarkt ist eine Fortdauer der allerdings nicht weiter verstärkten Flüssigkeit bemerkbar. In den Wochenausweisen der Nationalbank begegnet man einer zwar gegen Jah-

resende stets beobachteten Zunahme der Notenausgabe, die am 30. November mit 3337 Mill. einen neuen Höchststand erreichte und auf erweiterte Theasaurierung schließen läßt. Andererseits sind die unverzinslichen Girogelber, welche während Monaten zwischen 1400 und 1500 Mill. geschwankt hatten, auf ca. 1200 Mill. gesunken. Die Rendite der an der Börse gehandelten Anleiheobligationen bewegt sich um $\frac{3}{4}\%$ herum, was eine zwar nur geringfügige Kurseinbuße speziell auf länger laufenden Papieren und ein leichtes Anziehen der Zinssätze bedeutet. Die Golddeckung für die Banknoten beläuft sich auf ca. 135 %, welches gutes Verhältnis nicht zuletzt die Begehrtheit des Schweizerfrankens erklärt. Im Bankengewerbe beobachtet man eine Fortdauer der allgemeinen Zinsruhe. Für die laufenden Kreditbedürfnisse, welche die neue Fiskalentwicklung (Verrechnungssteuer) noch mehr zurückdrängen wird, sind andauernd reichlich Mittel vorhanden, so daß vereinzelt ein Rückgang der Einlagensätze sich bemerkbar macht. Durchschnittlich steht der Obligationen-Satz bei den repräsentativen Kantonalbanken wie seit 2 Jahren unverändert bei 2,96 % und der Sparkassazinsfuß bei 2,48 %. Wo Spargelder bisher noch in kleineren Beträgen mit 2 % verzinst wurden, wie bei einzelnen Staatsinstituten der Ostschweiz, ist z. T. mit 1. Januar 1945 ein Abbau auf $2\frac{1}{2}\%$ angekündigt. Der Hypothekar-Zinsfuß steht bei den maßgebenden Kantonalbanken im Durchschnitt bei 3,76 %. Im Interesse einer möglichst langen Beibehaltung des heutigen mäßigen Niveaus auch nach dem Kriege, wenn sich wieder eine steigende Zinsfußtendenz bemerkbar macht, ist Festhalten am heutigen, auch in der Landwirtschaft tragbaren Hypothekar-Zinsfuß von $3\frac{3}{4}\%$ sehr wünschbar. Aber auch die Aufrechterhaltung des sehr niedrigen Sparzinses, der sonst eine neuerliche Abschwächung erfahren müßte, läßt die Beibehaltung der gegenwärtigen Schulzinssätze als angezeigt erscheinen.

Für die Raiffeientassen ergibt sich eine Stabilhaltung der in der Novemberübersicht gewiesenen, seit längerer Zeit maßgebenden Zinssätze. Stellungnahme zur Zinsfußgestaltung im neuen Jahre fällt in die Aufgabe der Kassabehördenitzung, welche im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Jahresrechnung stattfindet und wofür in den kommenden Nummern des „Raiffeisenbote“ Direktiven gegeben werden.

Die Verjährungsfrist zur Rückforderung der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer.

(Aus dem Bundesgericht).

Seit Inkrafttreten des eidgenössischen Wehrsteuerbeschlusses, also seit 1. Januar 1941, müssen die Banken bei der Auszahlung von Zinserträgen auf Obligationen, Spar- und Konto-Korrentguthaben etc. 5 % Wehrsteuer in Abzug bringen. Diese Quellenwehrsteuer wird ohne Rücksicht auf die Person des Empfängers der Zinsen erhoben, auch von den Zinserträgen zugunsten derjenigen Personen, die gemäß Art. 16 des Wehrsteuerbeschlusses von der Wehrsteuerpflicht befreit sind. Befreit sind neben dem Bund und den Kantonen mit ihren Anstalten und Betrieben vor allem die Gemeinden aller Art, sowie alle übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das öffentlichen Zwecken, Kultus-, Unterrichts- oder gemeinnützigen Zwecken dient, ebenso die der Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversicherung dienenden Kassen. Ferner sind auch die Körperschaften des kantonalen Rechtes, wie Allmendgenossenschaften, Wasser- und Wuhforporationen etc. und die Genossenschaften des Obligationenrechtes für ihre Kapitalerträge von der Wehrsteuerpflicht befreit. Diese Personen können daher die von ihren Zinsguthaben abgezogenen Wehrsteuerbeträge — und nun auch die Verrechnungssteuerbeträge — von der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern wieder zurückfordern.

Die Geltendmachung dieses Rückforderungsrechtes war jedoch immer an eine bestimmte Frist gebunden. Nach der ursprünglichen Fassung des Wehrsteuerbeschlusses, Art. 148 Abs. 3, erlosch „der Rückerstattungsanspruch, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Jahres, in dem die abgezogene Steuer fällig wurde, geltend gemacht wurde“. Die Rückforderung der Wehrsteuer, die von den im

Jahre 1941 fällig gewordenen Zinsen in Abzug gebracht wurde, mußte also bis spätestens am 31. Dezember 1942 bei der eidgenössischen Steuerverwaltung angemeldet worden sein, und zwar auch dann, wenn der Zins erst im Jahre 1942 eingefordert und die Wehrsteuer daher auch erst in diesem Jahre abgezogen wurde. Für den im Jahre 1942 fällig gewordenen Zins mußte die Wehrsteuerrückforderung bis spätestens am 31. Dezember 1943 geltend gemacht werden. Mit dem Inkrafttreten des Verrechnungssteuerbeschlusses, d. h. mit dem 1. Januar 1944, wurde diese Frist zur Geltendmachung des Wehrsteuer- und damit auch des Verrechnungssteuerrückforderungsanspruches verlängert. Der Rückerstattungsanspruch erlischt nun gemäß Art. 148 Abs. 3 des abgeänderten Wehrsteuerbeschlusses, „wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer abgezogen wurde, geltend gemacht wird“. So kann z. B. die Rückforderung der Quellenwehr- und Verrechnungssteuer auf Zinsen, die zwar im Jahre 1944 fällig geworden sind, aber erst im Jahre 1945 eingelöst oder gutgeschrieben werden, und somit bei ihnen auch die Steuer erst in diesem Jahre abgezogen wird, auf Grund dieses Bundesbeschlusses bis zum 31. Dezember 1947 geltend gemacht werden. Nach einer besonderen Mitteilung der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, vom Dezember 1943, wird die eidgenössische Steuerverwaltung auch schon für die im Jahre 1943 fällig gewordenen Wehrsteuerbeträge die Rückerstattungsanträge berücksichtigen, wenn sie entsprechend der neuen Regelung bis zum Ende des zweiten, auf das Jahr ihres Abzuges folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Wer nun die Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Wehrsteuerbeträge mit Erfolg geltend machen will, darf diese Frist auf keinen Fall verpassen. Dies hat kürzlich das schweizerische Bundesgericht in einem verwaltungsgerichtlichen Entscheide klipp und klar festgelegt:

Von der Pensionskasse einer Aktiengesellschaft waren im Jahre 1941 gegen Fr. 3000.— als Wehrsteuer an der Quelle bezogen worden. Die Pensionskasse war nach dem Wehrsteuerbeschuß zur Rückforderung dieses Steuerbetrages berechtigt. Da sie aber ihren Rückerstattungsanspruch erst am 9. Dezember 1943, statt wie nach dem ursprünglichen Wehrsteuerbeschuß spätestens bis zum 31. Dezember 1942, angemeldet hatte, wurde er von der eidgenössischen Steuerverwaltung als verspätet eingereicht abgewiesen. Die betroffene Pensionskasse ersuchte darauf das Bundesgericht in einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde um Aufhebung des abweisenden Entscheides der Steuerverwaltung und Rückerstattung wenigstens eines Teiles, nämlich zwei Drittel, der bezahlten Wehrsteuer. Sie gebe zu, daß ihr ein Versehen passiert sei und sie sei daher auch bereit, auf einen ansehnlichen Teil des Rückerstattungsanspruches, ein Drittel, als Sühne zu verzichten. Dagegen müßte als unbillige Härte, die bestimmt nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, umpfunden werden, wenn rücksichtslos an der Verjährung und daher an der Abweisung des vollen Rückerstattungsanspruches festgehalten würde, nur weil die Frist nicht beobachtet worden ist.

Das Bundesgericht erklärte jedoch, daß die in Art. 148 Abs. 3 des Wehrsteuerbeschlusses zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruches festgelegte Frist eine Verwirkungsfrist sei, d. h. eine Frist, die unbedingt eingehalten werden muß und nicht einmal aus wichtigen Gründen unberücksichtigt bleiben darf. Die Einhaltung dieser Frist ist in jedem Falle eine unumstößliche Voraussetzung für die Rückforderung der an der Quelle erhobenen Steuerbeträge. Zur Beachtung dieser Vorschrift sei auch die eidgenössische Steuerverwaltung verpflichtet gewesen und habe daher den verspätet eingereichten Rückerstattungsanspruch unbedingt ablehnen müssen. Wenn der Rückforderungsberechtigte zwar nicht alle zum Beweise seines Anspruches notwendigen Belege bis zum Ablauf dieser Frist beibringen könne, so müsse er doch auf jeden Fall keinen Rückforderungsanspruch innerhalb dieser Frist bei der eidgenössischen Steuerverwaltung wenigstens anhängig machen.

Das Bundesgericht hat daher den Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung geschützt und kam zur Abweisung der Beschwerde der Pensionskasse, die somit nur wegen der Versäumung der Frist ihren ganzen Rückforderungsanspruch verliert.

Dieser bundesgerichtliche Entscheid zeigt mit aller Deutlichkeit, wie wichtig es ist, daß die Rückforderungsansprüche für die an der Quelle erhobenen Steuern rechtzeitig, d. h. innert der gesetzlichen Frist, geltend gemacht werden. Es ist daher angezeigt, daß die Kassaaorgane die rückforderungsberechtigten Gemeinden und Korporationen etc. rechtzeitig auf den Ablauf der Frist zur Stellung des Rückforderungsbegehrens

aufmerksam machen. Für die Wehrsteuerbeträge, die auf den in den Jahren 1941 und 1942 verfallenen Zinsen abgezogen wurden, ist die Frist zur Rückforderung am 31. Dezember 1942 bzw. am 31. Dezember 1943 abgelaufen. Von dem seit dem 1. Januar 1943 verfallenen Zinsen kann die im Jahre 1943 erhobene Wehrsteuer noch bis zum 31. Dezember 1945 und die im Jahre 1944 erhobene Wehr- und Verrechnungssteuer bis zum 31. Dezember 1946 zurückgefordert werden. a.

Ein Ausschnitt aus dem betrügerischen Darlehensverkehr.

Vor dem st. gallischen Kantonsgericht stand kürzlich der Darlehensschwindler Alfred Wieland, geb. 1908, der Duzende von gutgläubigen, braven Bürgern hereingelegt hat, die eigentlich keine anderen Mängel aufwiesen, als etwas in Geldverlegenheit zu sein und dazu noch ein wenig vertrauensföhliger, als dies im Umgang mit Gaunern wünschenswert ist. Daß rechtlichaffene, arbeitsame Leute so um ihre sauer ersparten Rappen geprellt werden, ist eine sozial besonders häßliche Begehungsförm des Betruges, und das neue eidgen. Strafgesetzbuch hat denn auch dort die nötigen scharfen Sanktionen zur Hand, wo der Richter auf Gewerbsmäßigkeit der Tat erkennt.

Dem Angeklagten mag zugute gehalten werden, daß er von unterdurchschnittlicher Intelligenz ist, schon in der Primarschule in Egnach sitzenblieb und nachher — angeblich wegen gesundheitlichen Störungen — auch eine kaufmännische Lehre nicht mehr beenden konnte. Daraufhin kam er in die väterliche Firma, die später in Konkurs ging, und noch später kam er in ein Unternehmen, von dem die Staatsanwaltschaft ausföhrte, daß er dort die richtige Einweihung in Betrügereien bekommen habe — jedenfalls stand A. W. im Laufe des letzten Jahrzehnts elfmal vor dem Strafrichter, und immer waren es in der Hauptsache Betrugs-, Darlehensdelikte, die er sich zuschulden kommen ließ. Interessanterweise wurde ihm die Verwahrung in der Strafanstalt niemals angeboten, was gesetzlich allerdings kein Grund ist, sie vom Richter nicht anzuwenden. Hatte A. W. schon in früheren Jahren damit Erfolg gehabt, daß er durch großsprecherische Ingerate in zwei Landesparlaments Vertrauensföhlige fand, die bei ihm Darlehen auszunehmen hofften, so verlegte sich der Angeklagte nun nach seiner Entlassung bei einer Staubsaugerfirma ganz auf solche Betrügereien: ursprönglich schnitt er Ingerate mit Geldgesuchen aus und suchte die betr. Leute auf, später ließ er selber Geldgeber-Annoncen erscheinen, und schließlich spezialisierte er sich auf eine besonders einträglliche Form solcher: „Landwirte, wenn Sie Privatgelder auf Ihr Heimwesen suchen, schreiben Sie unter Chiffre . . .“ Klar, daß Anfragen eingingen und der redegewandte A. W. weitherum in der Ostschweiz bald seine Opfer fand, denn er offerierte Gelder zu 3½–4 Prozent, angeblich von ihm als Selbstgeber, dann wieder von einem ungenannt sein wollenden Israeliten, der einfach Bargeld sicher placieren möchte, und wieder einmal war es ein ungenannt sein wollender Bankdirektor, der 50,000 Fr. auf eine Hypothek anlegen werde usw. A. W. operierte in Worten mit fünfstöhligen bis sechstöhligen Zahlen anlageföhlenden Geldes, aber bis die Sache perfekt werde, müßten die Darlehensföhlenden ihm Spesenvorschüsse, Informationsgebühren, Schätzungs-vorschüsse usw. gewähren, was natürlich in den meisten Fällen auch geschah, umsomehr als A. W. zwischenhinein noch mit einem Thurgauer Baumeister als Schätzungs-experten aufrückte und dgl. Allein in vierzig Fällen wurde so vorgegangen und dabei von A. W. über 5000 Fr. eingefascht. Die Staatsanwaltschaft errechnete schließlich in 53 Fällen von Fr. 16,645.70 Deliktsumbetrag vollendeten Betrug und in 30 Fällen mit Fr. 6725 Betrugsversuch, und nach Fr. 2256 von A. W. gemachten Rückzahlungen verblieb noch ein offener Schaden von Fr. 14,389.70 und 42 Zivilkläger, deren Forderungen gegenüber dem nun 506 Tage in Untersuchungshaft gefangenen, mittellofen A. W. natürlich keinerlei Aussicht auf Realisierung haben. A. W. ist weder geständig, noch von richtiger Reue besetzt, und es konnte auch nicht mit aller Sicherheit herausgebracht werden, wie er das betrügerisch erhaltene Geld durchgebracht hat, vermutlich für Reisen und Privataufwand.

Das Plenum des Kantonsgerichtes St. Gallen verurteilte A. W. wegen fortgesetzten gewerbmäßigen Betruges und fortgesetzten Betrugsversuches zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus, abzüglich 450 Tage erstandener Unter-

suchungshaft, umgewandelt in Verwahrung auf unbestimmte Zeit. Dabei wurden die über vierzig Zivilklagen in der Hauptsache alle geschöst.

Erlaubter und unerlaubter Reichtum.

Aus der Ansprache von Dr. C. Fry an der kirchlichen Gedenkfeier vom 25jährigen Jubiläum der Darlehenskasse Trun (Graubünden).

Es gibt einen sündhaften Kapitalismus. Diesen finden wir auf dem Grunde auch der traurigen Weltlage unserer Tage. Es ist das wirtschaftliche System, das dem Gelde den absoluten Primat zuerkennt. Das da erklärt, ein jeder dürfe, ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit, zusammenraffen, was er nur erraffen könne. Das, ganz im Sinne des Römerwortes: „Rem facias rem, rem facias quocunque modo rem!“ als das Ziel eines jeden Menschen setzt: Reich werden, ganz gleich auf welchem Wege. Das weiter erklärt, der einmal reich Gewordene dürfte mit seinem Reichtum machen, was er wolle, ohne über dessen Gebrauch irgend jemand Rechenschaft ablegen zu müssen. Es war ganz nach dem Rodeg dieses wirtschaftlichen Systems, wenn Trusts und Konzerne in gewissen Ländern Europas den Viehbestand zusammenkauften und die Kühe zu Dünger machten, um den Milch- und Fleischpreis zu halten und sich den Gewinn einzustreichen — während die Kinder ganzer Länder aus Mangel an Milch und Fleisch unterernährt waren und verdarben. Es war ganz nach dem Rodeg dieses Systems, wenn in Amerika die gleichen Kreise die Getreideernte ganzer Länder ins Meer schütteten oder als Brennmaterial verwendeten, während in Indien Millionen verhungerten. Eine Wirtschaftsgewaltung dieses Systems war es, wenn vor dem Krieg die Keller der Banken sich mit Gold füllten und für Arbeitsbeschaffung und Verdienstgelegenheit für die Massen der Arbeiter kein Geld vorhanden war.

Sünden eines Wirtschaftssystems, die zum Himmel schreien. Ein solches Wirtschaftssystem mußte und muß die Kirche verurteilen. Ein solches System wohl hatte der Heiland im Auge, als er sein Wehe über die Reichen rief und erklärte, ein Reicher gehe mühsamer in den Himmel als ein Kamel durch ein Nadelöhr.

Es gibt aber im Gegensatz dazu einen erlaubten und guten Kapitalismus. Das ist jener Reichtum, der das Geld dem Menschen, nicht die Menschen dem Gelde unterordnet. Das ist der Reichtum, der zur Erleichterung der Not des Mitmenschen dient, und wäre es auch in der verdienstföhligen und schönsten Weise: als Arbeitsbeschaffung. Der Reichtum in diesem Sinne ist eine breite und starke Leiter in den Himmel. Glückliche, wer mit seinem Reichtum dem Mitbruder Habenichtes helfen kann! Zu ihm wird der Herr einst sprechen: „Ich war arm und du hast mir Arbeit und Verdienst gegeben. Ich war nackt und du hast mich bekleidet. Ich hatte Hunger und Durst und du hast mich genährt. Wahrlich, was du dem Geringsten unter meinen Brüdern getan, hast du mir getan.“

Ich möchte in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit betonen: Unser Herr hat den Reichtum als solchen, die Reichen als solche, nirgends verurteilt. Wer grundsöhllich gegen alle Reichen und allen Reichtum ist und das Privateigentum beseitigen will, der tut das nicht und kann das nicht im Namen des Christentums tun. Nur das verlangt der Heiland und das verlangt die christliche Soziallehre: Daß der Begüterte seinen Reichtum gemäß dem Diktat der christlichen Nächstenliebe verwende, um seinem Mitmenschen sich nützlich zu erweisen, nicht um seine Not auszubeuten.

Christus der Herr hat die Hilfe der Reichen in seinem irdischen Leben beanspröcht. Als Kind wurde er von den Drei Weisen beschenkt. In seinem öffentlichen Leben ließ er sich von den reichen Frauen des Hl. Landes den Lebensunterhalt spenden. Oft kehrte er bei den reichen Geschwistern von Bethanien ein und selbst nach seinem Tode wollte er im fremden Grabe des reichen Josef von Arimathäa ruhen.

Jesus hat also den Wohlstand mit Wort und Beispiel nicht verurteilt, sondern nur den unrechtmäßigen Gebrauch des Reichtums. Und hier beröhlren sich die Ziele der Sparkassen System Raiffeisen mit der christlichen Sittenlehre.

Unsere Kasfen wollen die Mißstände, wie sie sich in der Hochfinanz stellen, beseitigen. Sie wollen das einzelne Mitglied und die Gemeinde zu Sparfamkeit, Arbeitsamkeit, Sinn für genossenschaftliches Zusammenstehen, Einfachheit und Genügsamkeit anhalten. Sie wollen Genossenschaftler und Gemeinschaften vor gewagten und ungesundeten Spekulationen warnen und bewahren.

Sind diese Ziele nicht ideal und christlich in eminentem Sinn? Grundsätze sind es, die wir auch vom religiösen und sittlichen Standpunkt aus voll und ganz billigen und begrüßen können.

Ein weiterer Bundesratsentscheid betr. Raiffeisenkassen und Viehverpfändung.

In der September-Nummer unseres Verbandsorganes haben wir unseren Lesern den ablehnenden Entscheid der Kantonsregierung von Uri und die auf unsere Beschwerde gegen diesen regierungsrätlichen Entscheid hin erfolgte Ermächtigung des Bundesrates an die Darlehenskasse Bristen zum Abschluß von Viehverpfändungen eröffnet. Wir haben damals schon auf den beim Bundesrat noch anhängigen Rekurs gegenüber dem Regierungsrat von Luzern in der gleichen Sache für die Darlehenskasse Walters-Schachen hingewiesen und möchten deshalb nicht unterlassen, auch diesen inzwischen getroffenen bundesrätlichen Entscheid auszugsweise zu veröffentlichen, der erneut betont, daß der Gesetzgeber in Art. 885 ZGB gerade die Genossenschaften mit örtlich begrenztem Tätigkeitsgebiet für die Viehverpfändung berücksichtigen wollte, „weil sie einen besseren Einblick in die Verhältnisse des Schuldners (der ja übrigens ihr Mitglied ist) haben und in der Lage sind, leichter eine zuverlässige Kontrolle des Viehpfandes durchzuführen“. Der Bundesrat hieß daher auch diese Einsprache gut und hob den ablehnenden Entscheid der Luzerner Regierung vom 10. Februar 1944 auf, mit der Einladung an diese, der Darlehenskasse Walters-Schachen die nachgeforderte Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen zu erteilen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern glaubte, die Ablehnung des Gesuches damit zu rechtfertigen, daß vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus die Ermächtigung neuer Institute zum Abschluß von Viehverpfändungen nicht verantwortet werden könne. Die Tatsache, daß seit 1912 die Kantonalbank (mit ihren Filialen) das einzige ermächtigte Institut ist, zeige, daß kaum ein dringendes Bedürfnis bestehen könne, weiteren Instituten den Abschluß derartiger Kreditgeschäfte zu ermöglichen. Es handle sich um die grundsätzliche Frage, ob der Kreis der zur Gewährung von Viehpfanddarlehen legitimierten Institute erweitert werden solle. Denn es sei zu erwarten, daß die Erteilung der Ermächtigung an eine Kasse zahlreichen gleichen Gesuchen anderer Kreditinstitute rufen würde. Für die Landwirte sei durch das neue Bürgschaftsrecht und durch die verschiedenen Hilfs- und Sanierungsmaßnahmen die Kreditbeschaffung erschwert worden. Es sei nun damit zu rechnen, daß auf dem Wege über das Viehpfand neue Kreditmöglichkeiten gesucht werden. Solange nur einzelne Bankinstitute, die in diesem Kreditgeschäft über eine langjährige Erfahrung verfügen, zum Abschluß von Viehverpfändungen ermächtigt seien, bestehe noch eine gewisse Sicherheit dafür, daß die landwirtschaftliche Verschuldung auf diesem Wege nicht wieder anwachse. Jede Ausdehnung der Ermächtigung auf weitere Institute erleichtere aber naturgemäß die Kreditbeschaffung. Es liege im Interesse des Bauernstandes und des Staates, der im Entschuldungsverfahren jahrzehntelang große Summen werben aufbringen müssen, daß die Kreditbeschaffung durch Viehverpfändungen nicht durch weitere Bewilligungen erleichtert werde.

Demgegenüber ging der Bundesrat zur Begründung seines, den regierungsrätlichen Entscheid aufhebenden Beschlusses von der Auffassung aus (die auch derjenigen des schweizerischen Bundesgerichtes entspricht), daß Art. 885 Abs. 1 ZGB, wonach nur solche Geldinstitute und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, Viehverpfändungsgeschäfte abschließen können, vom Gesetzgeber aufgestellt worden sei, um die Pfandschuldner vor wucherischen und ausbeuterischen Übergriffen der Gläubiger zu schützen. Die Ermächtigung zum Abschluß von solchen Viehverpfändungsgeschäften darf daher nur von solchen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die sich zum Schutze des Schuldners vor Übervorteilung rechtfertigen. Demnach kann dieses Recht, Viehverpfändungen abzuschließen, z. B. weder von einer Bedürfnisklausel abhängig gemacht noch grundsätzlich auf staatliche Bankinstitute beschränkt werden. Die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen hat die rechtliche Natur einer gewerblichen Bewilligung, die erteilt werden muß, sobald die zum Schutze des Schuldners vor Ausbeutung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Unbehelflich sind daher z. B. die Ausführungen der Kantonsregierung, es bestehe kein Bedürfnis, daß — außer der Kantonalbank — noch andere Institute zum Abschluß von Viehverpfändungen ermächtigt werden.

Der Bundesgesetzgeber ist beim Erlaß des ZGB nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Viehverpfändung dazu gelangt, diese Verpfändungsart einzuführen und sie mit den Kautelen des Art. 885 zu umgeben, die den Schuldner vor Ausbeutung schützen sollen. Der Regierungsrat macht geltend, daß die Verhältnisse sich geändert hätten und betont die Notwendigkeit, eine neue Verschuldung der Landwirtschaft zu verhüten. Demgegenüber sei jedoch festgehalten, daß heute bereits Sicherungen vorhanden sind, um eine neue Verschuldung der im amtlichen Sanierungsverfahren sanierten Schuldner durch Viehverpfändung zu verhüten. Für die andern Schuldner aber wurde mit Recht in der bisherigen Gesetzgebung von einer Erschwerung der Viehverpfändung abgesehen. Für den einzelnen von ihnen kann der Weg der Viehverpfändung die einzige zweckmäßige Kreditmöglichkeit sein, die ihm zur Verfügung steht. Auch die derzeitigen Verhältnisse vermögen keineswegs eine Abschnürung dieser Kreditquelle zu rechtfertigen. Zudem ist kaum anzunehmen, es werde dadurch, daß der Abschluß von Viehverpfändungen nicht ausschließlich der Kantonalbank vorbehalten bleibt, einer neuen Verschuldung der Weg geebnet. Durch die grundsätzliche Verweigerung der Ermächtigung an andere Institute werden namentlich auch die Genossenschaften mit örtlich begrenztem Tätigkeitsgebiet vom Viehpfandgeschäft ausgeschlossen, während doch der Gesetzgeber in Art. 885 ZGB gerade sie berücksichtigen wollte, weil sie einen besseren Einblick in die Verhältnisse des Schuldners (der ja übrigens ihr Mitglied ist) haben und in der Lage sind, leichter eine zuverlässige Kontrolle des Viehpfandes durchzuführen. Sodann ist darauf hinzuweisen, daß die kantonale Behörde die Kompetenz hat, über das Geschäftsgebarren der ermächtigten Institute zu wachen.

Diese klare Begründung des bundesrätlichen Entscheides dürfte nun doch allen Kantonsregierungen beweisen, daß es unklug und nutzlos ist, aus einer gewissen Einstellung heraus einer starken und volkswirtschaftlich aufbauenden Bewegung auf ihrem Kantonsgebiet gutes Recht zu verweigern.

—a—

Kaufen auf Abzahlung — ein sozialer Mißstand.

Unter diesem Titel lesen wir u. a. in der „Schweiz. Gewerbezeitung“:

In den Städten gehört es bald zum guten Ton, daß viele Leute immer mehr auf Abzahlung kaufen. Dadurch nimmt aber die Verschuldung weiter Volkskreise immer mehr zu. Die Abzahlungskaufläden machen recht gute Geschäfte. Sie heimeln vielfach gewaltige Gewinne ein, obschon sie fast gar kein Risiko tragen. Wenn nichts anderes abgemacht ist, bleibt die abgegebene Sache im Eigentum des Verkäufers. Kann nun der Käufer nicht mehr zahlen, wandert die Ware ins Kaufhaus zurück. Für Abnutzung und Miete der Ware hält sich der Verkäufer schadlos an den bereits erfolgten Teilzahlungen. (DR. 226 und 227.)

Da der Kreditkäufer stets einen bedeutenden Teil seines Einkommens zur Abzahlung von Waren, die nicht einmal sein Eigentum sind, verwenden muß, kann er neue größere Anschaffungen nur wieder auf dem Kreditwege machen. Für seinen Kredit zahlt er aber indirekt einen Zins von 20 % und mehr. Unter diesen Umständen wird wahre Befriedigung unmöglich.

Betrachten wir nun einmal die Sachen, die auf dem Abzahlungswege beschafft werden. Es sind dies vor allem Möbel, Radioapparate, Nähmaschinen, Staubsauger, Kleider usw., also alles Dinge, die zur Hauptsache vom Konsumenten verbraucht werden, ohne daß damit neue Werte geschaffen werden. Wenn die Ware verbraucht oder abgenutzt ist, verbleiben dem Käufer nur noch die Schulden. Anders verhält es sich, wo Produktivgüter auf dem Kreditwege beschafft werden. Mit diesen können neue Werte geschaffen werden, womit auch die Schulden bezahlt werden.

Wer kauft nun hauptsächlich auf Abzahlung? Es sind vor allem junge Ehepaare, die ihre nötigste Wohnungseinrichtung auf dem Abzahlungswege herzaubern müssen, weil ihnen die notwendigen Ersparnisse fehlen. Wie unheimlich muß es aber für junge Leute sein, die in finanziellen Nöten stehen und nie wissen, wann ihre auf Abzahlung

gekauften Möbel zurückgeholt werden, weil sie die Teilzahlungen nicht mehr entrichten können. Solch junge Pärchen verrechnen sich eben in ihrem Glücke sehr leicht. Sie glauben, die Raten seien mühelos aufzubringen, dann kommen aber plötzlich noch viele andere Gelbtausgaben dazu, die Teilzahlungen können nicht mehr erfolgen, damit gehen aber auch die mühsam ersparten Anzahlungen meist verloren.

Viele Kritiker wenden immer wieder ein, die Leute hätten in jungen Jahren sparen sollen, also bevor sie zur Heirat schreiten. Dies wäre wohl die beste Lösung, das Abzahlungsgeßäft zu umgehen. Aber viele Leute sind eben gar nie in der Lage, die nötigen Ersparnisse zu machen — und doch haben auch sie das Bedürfnis, eine eigene Familie zu gründen — und sie gehen eben ins Abzahlungsgeßäft. Sie rechnen nur mit den kleinen Teilzahlungen, sie sehen gar nicht, daß der Kaufpreis viel zu hoch ist. Der Verkäufer schlägt auf seine Ware eine hohe Risikoprämie, obgleich er ein verhältnismäßig kleines Risiko zu tragen hat — und der Zahlungsschwache hat den Preis zu schluden.

Zu einem Rücktritt.

Auf den letzten st. gallischen Unterverbandstag vom 30. Nov. in Widnau ist der frühere Präsident des Verbandes Schweiz. Raiffeisenkassen, alt Kantonsrat Joseph L i n e r, der jüngst seinen 75. Geburtstag begehen konnte, aus Alters- und Gesundheitsrücksichten vom st. gallischen Unterverbandspräsidium zurückgetreten, nachdem er bereits im Jahre 1940, am Verbandstag in Genf, den Vorsitz im schweizerischen Verband niedergelegt hatte.

Damit ist ein während mehr als vier Jahrzehnten in vorberster Linie unserer Bewegung gestandener, vielverbienter Raiffeisenmann aus dem aktiven Raiffeisendienst ausgeschieden, um fortan als stiller Beobachter die Weiterentwicklung des von ihm so sehr geförderten Werkes zu verfolgen.

Der offizielle Rücktritt von der Leitung des st. gallischen Unterverbandes gestaltete sich durch das Verlesen des Demissionschreibens und die nachherige Würdigung der Verdienste des Zurückgetretenen zu einem eindrucksvollen Anlaß tiefgefühlten Dankes an den 3. St. ans Haus gebundenen Demissionär.

Hat bereits der Hinweis des Versammlungsleiters, zum erstenmal seit 32 Jahren die Tagung nicht durch die markante, Vater Raiffeisen ähnliche Physiognomie von Hrn. L i n e r präfigiert zu sehen, tiefen Eindruck gemacht, hörte die gegen 200 Mann starke Raiffeisengemeinde das testamentarisch anmutende Demissionschreiben folgenden Wortlauts mit großer Aufmerksamkeit an:

Verehrteste, liebe Raiffeisenmänner.

Die mit dem vorgerückten Alter verbundene körperliche Gebrechlichkeit erlaubt mir nicht mehr, Ihre stattliche Versammlung zu leiten, weshalb ich mich zur Demission veranlaßt sehe.

Mit freudiger Erinnerung blicke ich zurück auf die 36 Jahre, in denen es mir vergönnt war, Ihrem Vorstande anzugehören und während 32 Jahren als Präsident an der Entwicklung Ihres Verbandes tätigen Anteil zu nehmen. Unter Mitwirkung verdienter Männer durfte ich mitwirken, mitarbeiten an der Gründung unseres st. gallischen Unterverbandes, durfte tätigen Anteil nehmen an der Stärkung und Förderung der st. gallischen Darlehenskassen. Sowohl in Zeiten ruhiger Entwicklung, als auch in sturmbelegten Tagen war ich freudvoll dabei, für die Interessen von Kassen und Verband einzustehen. Die von Vater Raiffeisen aufgestellten und von Pfarrer Trauber stets hochgehaltenen Grundsätze galten mir als unerläßliche, deutliche, leicht erkennbare Wegweiser auf der begangenen Bahn. Und Gott hat unsere Arbeit gesegnet. Aus kleinen schwachen Anfängen ist, trotz vielseitiger Bekämpfung, ein starkes Gebilde entstanden. Sowohl in unserem Kantone als im ganzen Vaterlande hat die Raiffeisenidee starken Widerhall gefunden. Hervorragende Männer sind zu Verfechtern der volksverbundenen gemeinnützigen Raiffeisenkassen geworden, haben mitgeholfen, sie stark und groß zu machen. Unser Volk hat erkannt, daß gut und grundsatztreu geführte Raiffeisenkassen unschätzbare Garantien bieten für einen gesunden, selbständigen Mittelstand.

Raiffeisenmänner! Haltet stets hoch die wohlverdienten Raiffeisengrundsätze, wetteifert in der Sorge für unsere blühenden Kassen, und Ihr leistet Großes für unser Land und Volk. Erst recht in Zeiten der großen Uneinigkeit in der Welt erweist Euch als pflichtbewusste, treue Arbeiter im Dienste des Volkes.

Ich danke allen, allen von ganzem Herzen für jede in diesem Dienste geleistete Arbeit, danke tiefgefühlte für die stete Mitarbeit und für das Vertrauen, das Sie mir in den vielen Jahren geschenkt.

Ich habe als treuer Raiffeisenmann gelebt, und werde auch als solcher sterben.

Gott zum Gruß!

St. Gallen, den 22. Nov. 1944.

Joseph L i n e r.

Nach diesen von Herzen gekommenen und zu Herzen gegangenen Worten, die volle geistige Frische und Beweglichkeit verraten, würdigte Dir. Heuberger, der während 27 Jahren in schönster Harmonie mit dem Zurückgetretenen zusammengearbeitet hat, dessen Verdienste um die Raiffeisenfrage der engern und weitem Heimat.

Nachdem Hr. L i n e r bereits im Jahre 1903 als tatkräftiges, auf das Allgemeinwohl bedachtes Gemeindevorstand von Andwil zu den Initianten und Mitbegründern der heute so blühenden Darlehenskasse seines Heimatdorfes gehört hatte, bekleidete er während 22 Jahren deren Vorstandspräsidium. Als sich im Jahre 1908 die damals bestandenen 20 st. gallischen Raiffeisenkassen unter dem Vorsitz von Dep.-Sekretär Dr. G. Baumgartner zu einem Unterverband zusammenschlossen, wurde L i n e r in den fünfsgliedrigen Vorstand berufen und bereits vier Jahre später, anno 1912, mit dem Präsidium betraut. Im gleichen Jahre berief ihn der schweizerische Raiffeisenverbandstag als Nachfolger des zurückgetretenen Schweiz. Raiffeisenpioniers Pfr. Trauber an die Spitze des schweizerischen Raiffeisenverbandes, an der er während 28 Jahren verblieb. Während der 32jährigen Tätigkeit Liners als st. gallischer Unterverbandspräsident hat die Raiffeisenfrage auf kantonalem und schweizerischem Boden einen mächtigen Aufschwung erfahren. St. Gallen zählte im Jahre 1912 nur 39 Kassen mit 3200 Mitgliedern, 10 Mill. Fr. Bilanzsumme, 9500 Spareinlegern und 151,000 Fr. Reserven; heute aber sind es 75 Kassen mit 12,000 Mitgliedern, 150 Mill. Fr. Bilanzsumme, 57,000 Spareinlegern und 6 Mill. Fr. Reserven. In der Gesamtschweiz stieg die Kassenzahl während dieser Zeit von 159 auf 770, die Mitgliederzahl von 11,000 auf 75,000, die Bilanzsumme von 47 auf 650 Mill. Fr., die Spareinlegerzahl von 27,000 auf 280,000, der Reservenbestand von 1/2 auf 23 Mill. Fr. Diese Entwicklung war nicht ganz so selbstverständlich, sie führte über manche und große Hindernisse und erforderte insbesondere einen festen, unentwegten, konsequent verfolgten Grabsausmarsch in der Leitung, wie er dem tatkräftigen und in jüngeren Jahren oft temperamentvollen Präsidenten eigen war. Die für die Verbandsleitung schwierigste Periode war zweifelsohne der 3. T. ziemlich bewegt verlaufene Übergang vom unselbständigen, nebenamtlich besorgten Verband zur freien, unabhängigen Verbandsorganisation mit sachmännischer Betreuung der Zentralkasse und Revisionsabteilung, welche Errungenschaft die Jahre 1912 bis 1916 brachten und die unerläßliche Voraussetzung für die nachherige freie Entwicklung der ganzen Bewegung bildeten. Um diese glückliche Lösung hat sich der nun aus Amt und Würde geschiedene Präsident große Verdienste erworben.

Wie Hr. L i n e r vor vier Jahren beim Rücktritt vom Verbandspräsidium die schweizerische Organisation in gesunder, solider Verfassung verlassen konnte, so ist es ihm vergönnt, den st. gallischen Unterverband dem Nachfolger mit einem Kranz von 75 blühenden, frischen Gebilden zu übergeben. Der Name „Joseph L i n e r“ als zweiter in der großen Aufbauperiode an der Spitze von Verband und st. gallischem Unterverband gestandener Präsident wird allzeit ehrenvoll genannt werden, und es kann der Dank an den in den Ruhestand Getretenen nicht besser abgestattet werden als durch gewissenhafte Respektierung seines geistigen Vermächtnisses, die in respektvoller Hochachtung der bestbewährten Raiffeisengrundsätze besteht.

Der Beifall, der von der Versammlung diesen Erinnerungs- und Dankesworten gepollt wurde, läßt erwarten, daß die st. gallischen Raiffeisenkassen in diesem Sinn und Geist das unter der Legende Liners zur Blüte gebrachte Werk kraftvoll weiterführen und befestigen werden. Dem Zurückgetretenen aber sei ein recht langer, gottgegneter Lebensabend beschieden.

J. S.

Unrecht wird bestätigt.

Mag auch die Schweizerische Raiffeisenbewegung sich noch so sehr anstrengen, der Volkswirtschaft und besonders dem Landmann zu dienen und ihm den Existenzkampf zu erleichtern, mögen auch die Raiffeisenkassen ihre Nützlichkeit und allzeitige Krisenfestigkeit fort-

während neu unter Beweis stellen, Verächtigungen, ungerechtfertigter Kritik und unverbinderlicher Zurücksetzung werden sie gleichwohl ausgeübt sein. Dies kann zwar im Grunde diesen Kreditgenossenschaften mehr nützen als schaden, da auf diese Weise die Geister stetsfort wachgehalten, zu intensiver Mitarbeit am Volkswohl aufgemuntert und zu steter Hochhaltung der bestbewährten Grundsätze angespornt werden. Entstammen die Anfeindungen den auch im Bankwesen anzutreffenden üblen menschlichen Leidenschaften von Neid und Mißgunst, vermag man mit gebührendem Mitleid für die Urheber darüber hinweg zu gehen. Bedauerlicher aber ist es, wenn Staat und Behörden diese im wohlverstandenen Interesse einer gesunden Privat- und Staatswirtschaft liegenden, auf eine respectable Bewährungsfrist zurückblickenden Selbsthilfsinstitutionen durch Gesetze und Verfügungen zu hemmen und zu beeinträchtigen suchen. Es hat zwar in dieser Beziehung im Laufe der letzten Jahrzehnte verschiedentlich gebessert. Der mehr als vier Jahrzehnte lange rückschlagsfreie Aufstieg der Raiffeisenkassen hat gelegentlich doch aufhorchen lassen, und auch grimmigsten Gegnern der Raiffeisenidee wurde klar, daß es sich um keine Eintagsfliegen handelt, sondern um solide, bodenständige, in unserem Landvolk verankerte Institute, die, wie Nationalbankdirektor Bachmann vor einigen Jahren öffentlich erklärte, „aus dem schweizerischen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken sind“. Allein gewisse Zöpfe und Leberleibsel aus unseligen Kampfzeiten sind in verschiedenen Kantonen hinsichtlich der Anlage von Gemeinde- und Mündelgeldern noch übrig geblieben, obschon im Laufe der Jahre verschiedentlich sog. „Mündelsicherer“ unsicher geworden, Verbotenes aber solid und widerstandsfähig geblieben ist.

Gleichsam kläffend in negativem Sinne sind die Verhältnisse diesbezüglich immer noch im Aargau, wo nach jahrzehntelangen schweren Kämpfen um Recht und Gerechtigkeit immer wieder Verordnungen erlassen und bestätigt werden, welche geeignet sind, dem Publikum die Raiffeisenkassen als nur beschränkt vertrauenswürdig hinzustellen, obschon sie sich nachweisbar als ebenso zuverlässig erwiesen haben, wie gewisse Institute im Bankensektor. Auch die in der Vormundschaftsverordnung vom 31. Dezember 1938 nach zähem dreißigjährigem Ringen erlangte Mündelsicherheit vermochte mit den immer noch wohlgehegten, nie gerechtfertigten Vorurteilen nicht aufzuräumen. Da, gewisse Erlasse und Entscheide der letzten Jahre mußten den Eindruck erwecken, als wollte man im Aargau das Rad rückwärts drehen und den Raiffeisenkassen die erlangten Errungenschaften wieder teilweise streitig machen. So hat die Finanzverordnung für die Gemeinden vom 8. Juni 1942 den ominösen Art. 12 aus der alten Verordnung herübergenommen, wonach Gemeindegebelber bei Raiffeisenkassen nur angelegt werden dürfen, wenn der Gemeinderat durch Gemeindeversammlungsbeschluß dazu ermächtigt und der Raiffeisenkassier nicht Gemeindeverwalter ist.

Dieser Ausnahmeparagraph, der andererseits zuläßt, daß Gemeindeverwalter Bankeneinnahmeverfahren führen können, ist dann zeitweise vom zuständigen Departement noch so interpretiert worden, daß jegliche Neuanlage bei einer Raiffeisenkasse Gegenstand eines besondern Gemeindeversammlungsbeschlusses hätte sein müssen, was indessen einzelnen Gemeindevätern doch etwas „zu stark“ war. Sie reklamierten, und zwar energisch, worauf sich der Regierungsrat veranlaßt sah, den Gemeinden die Kompetenz zu erteilen, Anlagebeschlüsse bis zu einem näher zu bestimmenden Höchstbetrag zu fassen; gleichzeitig aber wurde verfügt, daß bei ein und demselben Gelbinstitut nur die Hälfte des Gemeindevermögens angelegt werden dürfe. Dementsprechend lautete die Finanzverordnung der reform. Synode für die Kirchgemeinden in Art. 8 folgendermaßen:

„Bei Raiffeisenkassen oder bei einem einzelnen Bankinstitut darf höchstens die Hälfte des Gesamtvermögens angelegt werden.“

Diesem Artikel entsprechend legte nun die Kirchenpflege Mandach (Bezirk Brugg) die Kirchengelder bei den beiden in ihrem Kirchspiel befindlichen Darlehenskassen von Mandach und Hottwil an. Das führte nun aber wegen angeblicher Mißachtung des Art. 8 der zitierten Verordnung zu einer Einsprache des Kirchenrates, der erklärte, die Verteilungsvorschrift sei so aufzufassen, daß die Kapitalien insgesamt wohl bei zwei Banken, bei allen Raiffeisenkassen zusammen jedoch nur die Hälfte davon angelegt werden dürfe. Mit dieser höchst sonderbar anmutenden Interpretation gab sich jedoch die Mandacher Kirchenpflege nicht zufrieden, besonders nachdem die Kirchgemeindeversammlung die Verteilung auf die Kassen von Mandach und Hottwil ausdrücklich gutgeheißen hatte und der Nachweis erbracht war, daß diese

beiden Kassen ihre Gelder zu mehr als 75% in ersten Hypotheken auf ertragreichen landwirtschaftlichen Gütern in beiden politischen Gemeinden angelegt haben und in mehr als zwanzigjähriger Tätigkeit nie der geringste Verlust zu beklagen war. Diese einfachen Landleute fanden ihre mit unbeschränkter Haftbarkeit und ausgedehnten Reserven ausgestatteten Kassen mit lauter hundertprozentigen Aktiven böten speziell im Bombenzeitalter die allerbeste Garantie.

Sonderbarerweise lehnte die Regierung, bei welcher die Kirchenpflege Mandach Einsprache erhob, den Refurs mit der Begründung ab, die Auffassung des Kirchenrates gehe zwar über den Wortlaut der Gemeindegebelberverordnung hinaus, den Landeskirchen sei es aber überlassen, noch einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Hierauf benützte Synodalarat Bräuf, Eltingen, die nächste Synode, um auf dem Motionsweg eine sinngemäße Uebereinstimmung der einschlägigen Finanzverordnung mit derjenigen für die politischen Gemeinden zu fordern. Mit Botschaft vom 1. November 1944 beantragte jedoch der Kirchenrat, die Motion Bräuf abzulehnen. Er begründete seinen Standpunkt damit, daß „gewisse Vorsicht bei Raiffeisenkassen aus sachlichen Gründen“ gerechtfertigt sei. Diese Kassen nähmen wegen verhältnismäßig wenig eigenen Mitteln eine Sonderstellung ein. Wohl bestünde noch die unbeschränkte Haftbarkeit der Mitglieder, weshalb von den Raiffeisenkassen in der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz die gleiche Quote an eigenen Mitteln (5%) wie von den Kantonalbanken gefordert worden sei. Auch sei es richtig, daß die Raiffeisenkassen die Wirtschaftskrise der Vorkriegszeit ohne Zusammenbrüche überstanden hätten. Gleichwohl müßten einschränkende Bestimmungen gemacht werden. Begreiflicherweise hat diese höchst eigentümlich klingende Logik nicht nur beim Motionär und in der Kirchgemeinde Mandach, sondern weit darüber hinaus arges Kopfschütteln erregt und zu der an anderer Stelle dieser Nummer erwähnten Behandlung des Gegenstandes im Schoße der Delegiertenversammlung der aarg. Raiffeisenkassen vom 18. November 1944 geführt.

In der Synode vom 20. November 1944 vertrat Stadtrat Betsch, Baden, bei der Behandlung der Motion Bräuf, den ablehnenden Standpunkt der Kommissionsmehrheit mit Anführung der bereits in der Botschaft erwähnten Argumente. Demgegenüber setzte sich Hr. Dr. jur. Eppler, Rölliken, für die Auffassung der zustimmenden Kommissionsminderheit ein, indem er insbesondere auf die bestausgewiesene Sicherheit der Raiffeisenkassen hinwies. Motionär Bräuf erläuterte nochmals, wie er aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen zu seinem Begehren gelangt sei, und berief sich u. a. auf Regierungsrat Siegrist, der, analog den Vorschriften für Gemeindegebelberanlagen bei Banken, die Verteilung auch auf mehrere Raiffeisenkassen für durchaus angängig hielt. Kassapäsident Dr. Hans Schwarz, Billigen, verbreitete sich sodann in längeren Ausführungen über die Raiffeisenkassen, ihre Herkunft, ihren Zweck und ihre durch solide Geschäftsabgarung, zuverlässige Kontrolle und anerkannte Krisenfestigkeit ausgewiesene Vertrauenswürdigkeit, wobei der Vorsitzende dem durchaus sachlich gebliebenen Redner das Wort entzog, letzterer jedoch auf Mehrheitsbeschluß der Synode seine Ausführungen beenden konnte. Nach weiteren Voten, bei denen von einer Seite die Befürchtung laut wurde, es könnten bei Raiffeisenkassen angelegte Kirchengelder verloren gehen, wenn in der betreffenden Gemeinde einmal eine Dürre eintreten sollte (!), wurde zur Abstimmung geschritten, wobei die Motion Bräuf abgelehnt wurde, und auch ein Antrag Schwarz, die Frage an die Spezialkommission zu weisen, in Minderheit blieb.

Damit bleibt ein von den direkt betroffenen, aber auch den übrigen aargauischen Raiffeisenkassen bitter empfundenes Unrecht weiter bestehen, und es stellt der Aargau auch fürderhin denjenigen Kanton dar, wo die Frage der Anlage öffentlicher Gelder bei Raiffeisenkassen offenbar nicht zur Ruhe kommen will. Die neuerlich bestätigte ungerechtfertigte Zurücksetzung einer im Volke verwurzelten Genossenschaftsgruppe mit immerhin gegen 9000 Mitgliedern wird über den Kanton hinaus Beachtung finden und solidarisches Fühlen wecken. Bei den aargauischen Raiffeisenkassen aber dürfte jene Stimmung zurückbleiben, welche der aargauische Raiffeisenpionier am denkwürdigen Interverbandstag vom 17. November 1924 bei der Behandlung der damals in ein akutes Stadium getretenen Gemeindegebelberfrage in die Worte fleidete:

„Wir revolvieren nicht; aber wir werden für unser Recht kämpfen bis zum Siege.“

Darlehen ohne Bürgen.

(Aus dem „Beobachter“.)

Darlehen ohne Bürgen

zu vertrauenswürdigen Bedingungen an Beamte und Angestellte. Diskretion.

(Folgt Name der Bank.)

(Rückporto beilegen.)

So verpflichtet es in Inseraten eine kleine Luzerner Darlehensbank. Ein Angestellter in einem bernischen Landstädtchen ersuchte auf dieses Inserat hin die Bank um ein Darlehen von Fr. 500.—. Er erhielt darauf einen Fragebogen zugesandt, worin er über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Selbstauskunft erteilen musste. Die Bank gab ihm nach Empfang des ausgefüllten Formulars bekannt, daß sie zur Kontrolle der gemachten Angaben noch einige Auskünfte durch ihre Informationsstelle einziehen werde. Zur Deckung der Kosten sind Fr. 4.— einzuzahlen. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß nur ein Kredit von 300 Franken gegen monatliche Rückzahlungen von Fr. 50.— gewährt werden könne. Der Angestellte wurde ferner aufgefordert, die Lebensversicherungspolice seiner Frau mit der letzten Prämienquittung einzusenden. Auf nochmaliges Ersuchen wurde ihm schließlich von der Bank das gewünschte Darlehen von Fr. 500.— bewilligt. Er sandte darauf sofort die geforderte Lebensversicherungspolice und die Informationsgebühr von Fr. 4.— der Bank ein. Man erwartet nun, daß dem Angestellten das Darlehen von Fr. 500.— ausbezahlt werde. Anstatt dessen traf ein weiteres Schreiben der Bank ein, worin dem Angestellten eröffnet wurde, daß ihm „auf Grund erhaltener Informationen und unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse“ der nachgesuchte Kredit nur in Verbindung mit einer Bürgenschaft gewährt werden könne. „Beim Bekanntgeben des Bürgen namens wollen Sie uns Fr. 4.— vergüten, damit wir uns über die betreffende Person erkundigen können.“ Der Angestellte stellte darauf einen solventen Bürgen und zahlte die zweite Informationsgebühr von Fr. 4.—.

Nun erhielt er von der Bank zum Unterzeichnen:

1. Eine Faustpfandverschreibung, worin der Darlehensbank die Lebensversicherungspolice seiner Frau zur Sicherstellung des Darlehens verpfändet wird.
2. Eine Schuldanerkennung im Betrag von Fr. 575.— für die gewährten Fr. 500.—.
3. Erklärung mit Lohnzession, worin der Angestellte der Bank das Recht einräumt, den monatlichen Abzahlungsbetrag von Fr. 50.— ohne weiteres bei seinem Arbeitgeber erheben zu dürfen, sofern die vereinbarten Abzahlungen nicht pünktlich geleistet werden.
4. 12 Sola-Wechsel über den Kreditbetrag zum Unterzeichnen, worunter 11 Wechsel zu Fr. 50.— und ein Wechsel zu 25 Franken. Diese Wechsel sind vom Schuldner, seiner Ehefrau und dem Bürgen zu unterzeichnen.
5. Der Bürge hat außerdem noch eine stille Lohnzession zu unterschreiben und seine Unterschrift muß amtlich beglaubigt werden.
6. Die Ehefrau muß der Bank noch eine Vollmacht ausstellen, worin das Darlehensinstitut dazu bevollmächtigt wird, daß es alle Ansprüche aus der verpfändeten Lebensversicherung geltend machen kann.

Als der Angestellte, der eine Lebensversicherung verpfändet und einen Bürgen gestellt hatte, nicht begriff, daß er noch Wechsel unterzeichnen müsse, erhielt er von der famosen Bank die Auskunft, das sei einfach die sogenannte Risikoprämie! Mit andern Worten, um ein Darlehen von Fr. 500.— zu erhalten, muß einer der erwähnten Bank einen Zins von 15 % plus Kosten für Information zahlen, muß Lebensversicherungspolice verpfänden, Bürgen stellen und erst noch Wechsel unterschreiben, und das soll dann ein Vorzugsdarlehen zu „vertrauenswürdigen Bedingungen“ an Beamte und Angestellte sein!

Der Angestellte hat unter diesen Umständen begreiflicherweise auf dieses Darlehen verzichtet. Er erhielt die eingesandte Lebensversicherungspolice zurück, nachdem er der Bank nochmals Fr. 3.— für Bearbeitungsgebühr und Porti bezahlt hatte. Die Erfahrungen, die er mit der inserierenden Darlehensbank gemacht hat, kosten ihn an Gebühren allein Fr. 11.—, von den nutzlosen Schreibereien und Mehrgängen nicht zu reden.

Und da gibt es immer noch Leute, die steif und fest behaupten, es gebe in der Schweiz kein Kleinkreditproblem! (Dort, wo es Raiffeisenkassen gibt, ist es weitgehend gelöst; diese eignen sich jedoch nicht für städtische Gebiete, sondern lediglich für ländliche Verhältnisse. Red.)

Die Bündnerischen Viehversicherungs- genossenschaften im Jahre 1943.

Im Jahre 1943 zählte der Kanton Graubünden 193 Viehversicherungsgenossenschaften. Bei diesen Genossenschaften waren total 79,059 Stück Großvieh versichert, bei einem Gesamtindviehbestand im Kanton Graubünden von 79,253 Stück gemäß der Zählung vom 21. April 1943. Somit wird fast der ganze Rindviehbestand von diesen Versicherungsgenossenschaften erfasst. Gegenüber dem Vorjahre ist der Bestand der versicherten Tiere um 1761 zurückgegangen. Im Jahre 1940 betrug die Gesamtzahl der versicherten Tiere 85,497. Dieser Rückgang des Viehbestandes um rund 6000 Stück ist die deutliche Auswirkung des Mehranbaues, welcher teilweise rund einen Viertel oder noch mehr des anbaufähigen Bodens umfaßt. Daß jedoch im Verhältnis zu dieser Anbaupflicht nur ein mäßiger Rückgang der Tiere eintreten mußte, ist auf die intensivere Bewirtschaftung des vorhandenen Bodens und auf die teilweise sehr beträchtlichen Meliorationen zurückzuführen. Wenn die Landwirtschaft daher die Lehren und Erfahrungen aus der Kriegszeit ausnützt, kann die Viehhaltung bei rationeller Ausnutzung des vorhandenen Bodens stark gesteigert werden.

Während der Schätzungswert der im Jahre 1940 versicherten 85,497 Stück Rindvieh Fr. 65,224,534.— oder Fr. 763.— pro Stück betrug, stieg dieser im Jahre 1943 trotz Abnahme der versicherten Tiere von rund 6000 Stück um 25 Millionen Franken auf 90,730,473 Franken, oder Fr. 1148.— pro Stück. Darin kommt die Preissteigerung des Rindviehs deutlich zum Ausdruck.

Die Zahl der von der Versicherung übernommenen Tiere ist im Jahre 1943 mit 2446 Stück noch recht hoch und hat gegenüber dem Vorjahre trotz Rückgang des Viehbestandes noch um 69 zugenommen. Die Versicherungsnehmer erhielten dafür eine Gesamtvergütung von Fr. 1,998,640.— gegenüber Fr. 1,755,135.— im Vorjahre.

Eine auffällige Kurve weisen die Tierarztkosten auf. Diese betrugen im Jahre 1935 bei einem Viehbestand von 79,651 Stück Fr. 133,619.35 und sind im Jahre 1943 bei einer niedrigeren Viehzahl auf Fr. 244,175.55 gestiegen, worin aber der Anteil der Versicherungsnehmer nicht inbegriffen ist.

Die Mitgliederbeiträge an diese Viehversicherungsgenossenschaften beliefen sich im Jahre 1943 insgesamt auf Fr. 1,151,730.58, wobei die Höhe der Beiträge bei den einzelnen Genossenschaften recht verschieden ist. Höchstleistungen weisen die Versicherungsgenossenschaften Brigels und Brin mit 2,4, bzw. 2,3 % auf. Die niedrigsten Mitgliederbeiträge hatten die Genossenschaften Reams und Camun mit 0,5 bzw. 0,6 %. Die Beiträge des Kantons an die Versicherung betragen 30 % der Leistungen der Versicherungsnehmer. Dieser Kantonsbeitrag steht also in direktem Zusammenhang mit dem Kapital der versicherten Tiere und den Leistungen der Versicherungsnehmer. Dementprechend hat der Kanton im Jahre 1943 an die Versicherungsgenossenschaften Fr. 345,562.01 bezahlt, während er im Jahre 1935, bei einer höheren Zahl von versicherten Tieren, nur rund Fr. 160,000.— beitrug. Die Beitragsleistungen des Bundes beschränkten sich auf Fr. 1.60 für jedes versicherte Tier und betrugen somit im vergangenen Jahre total Fr. 126,457.37.

Einen wichtigen Bestandteil im Rechnungsausweis dieser Viehversicherungsgenossenschaften bildet der Reservefonds. Dieser ist bei einem Versicherungskapital von rund 90 Millionen Franken für das Jahr 1943 bei allen Genossenschaften gesamthaft mit Fr. 3,157,422.57 ausgewiesen, wobei die Rückstellungen des Berichtsjahres rund Fr. 100,000.— betrugen. Diese sind bei den einzelnen Genossenschaften sehr verschieden dotiert. Während die einen recht ansehnliche Reserven aufweisen, welche Beweis ablegen für die gute Verwaltung und die günstigen Abschlüsse, besitzen andere leider ungenügende Reserven, um in verlustreichen Jahren selbst den Verpflichtungen nachkommen zu können.

Allgemein darf jedoch festgestellt werden, daß die Viehversicherungsgenossenschaften des Kantons Graubünden gut und sparsam verwaltet werden. Die Tatsache, daß die Kosten der Verwaltung und Schätzung bei einem Versicherungskapital von über 90 Millionen Franken nur rund Fr. 77,000.— betragen, ist ein zahlenmäßiger Beweis dafür.

Aargauischer Unterverband.

Mit einer reich beladenen Traktandenliste trat der Vorstand des aargauischen Unterverbandes der Raiffeisenkassen Samstag, den 18. November 1944, vor die von über 150 Delegierten besetzte ordentl. Delegiertenversammlung im „Roten Haus“ zu Brugg. An Diskussionsstoff, erfreulicher und weniger erfreulicher Art fehlt es im Aargau nie, aber auch nicht am regen Interesse der Kassen, die stets eine stattliche Vertreterzahl abordnen und vom rege pulsierenden, durch kontinuierliche Widerstände besonders wach gehaltenen Raiffeisenleben Zeugnis ablegen.

In seinem Eröffnungswort wies der Vorsitzende, Großrat **Stuiz**, Gansingen, einleitend auf die Wehrbereitschaft unseres Landes, den reichen Erntesegen und die bisherige Verschönerung vor dem 3. T. wiederum in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze sich abspielenden Kriege hin, um dann in dankbaren Worten das verdienstvolle Wirken der im Berichtsjahre verstorbenen Kassiere Staubli, Lunkhofen, und Egloff, Rohrdorf, zu würdigen. Durch ein vorzüglich abgefaßtes Protokoll machte Aktuar **Bugmann**, Döttingen, mit dem Verlauf der letztjährigen Tagung vertraut. Nach Ernennung der Herren Schumacher (Lengnau) Brühlmeier (Würenlos), Kramer (Wil) und Graf (Mellingen) zu Stimmenzählern, erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht, aus dem neuerdings ein erfreuliches Fortschreiten der ländl. Kreditgenossenschaftsbewegung im Aargau entnommen werden konnte. Die 82 aargauischen Kassen konnten ihre Bilanzsumme pro 1943 um 9% auf 74 Mill. Fr., die Spareinlegerzahl um 2225 auf 39,000, den Mitgliederbestand um 400 auf 8870 und die Reserven um $\frac{1}{4}$ Mill. auf 2,6 Mill. steigern. Acht Kassen blühten auf ihr 25jähriges Bestehen zurück, welcher Anlaß (mit einer Ausnahme) in besonderer Weise begangen wurde und sich zu sehr ansprechenden Vorfesten gestaltete, die in guter Erinnerung bleiben werden. Aus der umfangreichen Vorstandstätigkeit wurde u. a. der Einfluß der Raiffeisenkassen auf das vom Souverän angenommene Gesetz betr. Zulassung der urkundsberechtigten Gemeindeglieder zur Beurkundung von Bürgschaften und die unter Verbandsmitwirkung erfolgte Stellungnahme zu verschiedenen behördlichen Erlassen hervorgehoben. Namens der Revisionsstelle zur Prüfung der Unterverbandsrechnung erstattete Präsident **Roch**, Billmergen, Bericht und stellte eine kleine Vermögensvermehrung auf Fr. 1719.40 fest. Als Kontrollstelle pro 1944/45 beliebte die Darlehenskasse Würenlos. Der Jahresbeitrag wurde wiederum mit 2 Fr. pro 100,000 Fr. Bilanzsumme bemessen. Die anschließende Erneuerungswahl des Vorstandes ergab die ehrenvolle Bestätigung der bisherigen Mitglieder, mit Ausnahme des aus Alters- und Gesundheitsrückichten zurückgetretenen Herrn alt-Lehrer **Roch**, Rohrdorf, der, unter Verbankung der vieljährigen Dienste, durch Kassier **J. Wettstein**, Fislisbach, ersetzt wurde. Unter einhelliger Zustimmung beliebte als Vorsitzender wiederum der bisherige vielverdiente Hr. Großrat **U. Stuiz**.

Im Anschluß an die geschäftlichen Traktanden überbrachte der mit den aargauischen Verhältnissen im Laufe der Jahrzehnte reichlich vertraut gewordene Hr. Dir. **J. Heuberger** die Grüße des Zentralverbandes und beglückwünschte die Kassen zur erfolgreichen Jahresarbeit, mit welcher die Raiffeisenkassen mit beitrugen, das Wirtschaftsleben im Dorfe in ruhigem, gesundem Gang zu halten.

Der Referent gab sodann in erster Linie ein Exposé zu der durch einen Konflikt des Kirchenrates mit der Kirchenpflege Mandach ausgelösten Motion **Brack**, welche von der reform. Synode Gleichstellung der Gelbdarlehensvorschriften für Kirchgemeinden und politische Gemeinden verlangt. Der Referent skizzierte die jahrzehntelangen Bemühungen der Raiffeisenkassen, zur Annahme öffentlicher Gelder ermächtigt zu werden, welche Aktion man im Jahre 1938 mit der Erlangung der Mündelsicherheit als abgeschlossen glaubte. Leider rollten 3. T. verschärfte Verordnungen des zuständigen Departements in der Gemeindegelderfrage die Angelegenheit wieder auf, so daß die Darlehenskassen erneut in eine Abwehrstellung gedrängt wurden. Besondern Anlaß zu Interventionen gab die Interpretation des aarg. reform. Kirchenrates zu Art. 8 der Finanzverordnung, indem sonderbarerweise sämtliche 82 aarg. Raiffeisenkassen als ein Institut betrachtet werden, obgleich es sich um juristisch und verwaltungstechnisch selbständige Gebilde handelt. Bei allen diesen Raiffeisenkassen zusammen darf nur die Hälfte des Kirchenvermögens angelegt werden, während es in Ordnung

befunden wird, wenn bei zwei Banken alles placiert wird. Der Referent trat mit Nachdruck und in wohlfundierter Weise für den klaren und gerechten Standpunkt der Motion **Brack** ein und versicherte dieselbe auch der vollen Sympathie des Zentralverbandes.

In der anschließenden Diskussion erläuterte Motionär **Brack**, Eisingen, seinen aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen gemachten Vorstoß und hob hervor, daß durchaus kein Anlaß vorhanden sei, die Finanzverordnung für die reform. Kirchgemeinden schärfer zu fassen oder zu interpretieren als diejenigen für die polit. oder die katholischen Kirchgemeinden. Dr. Schwarz, Billigen, der sich als Kassapäsident, Kirchenpfleger und Synodalarat vorstellte, setzt sich mit den Hintergründen dieser ungerechtfertigten, möglicherweise im Bankensektor zu suchenden Anzweiflung der Raiffeisenkassensicherheit auseinander, während Kassier **Wilhelm**, Safenwil, aus grundsätzlichen Erwägungen dem Standpunkt des Referenten beipflichtete und Kassier **Keller**, Mandach, unterstützt vom dortigen Kirchenpfleger, der auf die bedauerlichen Repressalienandrohungen des Kirchenrates hinwies, energisch für Gleichstellung der Vorschriften für kirchliche und politische Gemeinden eintrat.

Hierauf beschritt die Versammlung den befreiend aufgenommenen, von Kassier **Wilhelm**, Safenwil, empfohlenen Resolutionsweg und ließ einhellig folgende Entschließung gut:

1. Die von über 150 Abgeordneten besetzte Delegiertenversammlung der aargauischen Raiffeisenkassen vom 18. November 1944 betrachtet Art. 8 der Finanz-Verordnung für reform. Kirchgemeinden auf Grund der vom Kirchenrat erfolgten Interpretation als ungerechtfertigten Mißtrauensausdruck gegenüber den allzeit krisenfest gebliebenen, genossenschaftlichen Darlehenskassen.
2. Die Versammlung billigt einstimmig das durch die Motion **Brack** gestellte Begehren, für Kirchengelddarlehen die einschlägigen Vorschriften der Gemeindegelder anzuwenden, und ersucht die Synode höflich demselben zuzustimmen.
3. Die Versammlung würde es sehr bedauern, wenn in einer Zeit, wo gute Zusammenarbeit zwischen Behörden und Volk besonderes Gebot der Stunde ist, durch Beibehaltung der heutigen Bestimmung eine berechtigte Mißstimmung in breiten Volksschichten zurückbleiben müßte.

Alsdann nahm die Versammlung Stellung zu dem gegenwärtig in Revision befindlichen kant. **Steuergesetz**, wobei die im Schoße des Vorstandes gepflogenen Diskussionen als Grundlage dienten. Dir. **Heuberger** gab eine allgemeine Orientierung über die durch die Bundesfiskalgesetzgebung notwendig gewordene Neuorientierung in den Kantonen, die zum Grundsatz: Ertragssteuer als Hauptsteuer und Vermögenssteuer als Nebensteuer führt. Entsprechend der besondern Struktur und dem altruistischen Charakter sieht der Entwurf logischerweise vor, daß die Selbsthilfegenossenschaften nicht nach den Normen der Kapitalgesellschaften, sondern nach derjenigen der natürlichen Personen behandelt werden sollen. Im Gegensatz zu andern kürzlich revidierten kant. Steuergesetzen sind jedoch im vorliegenden Entwurf die Raiffeisenkassen bei den Kapitalgesellschaften eingereiht, was den Vorstand veranlaßte, mit einer wohlbegründeten Eingabe an Regierung und großräthliche Kommission zu gelangen und das Begehren um Einreihung bei den Selbsthilfegenossenschaften zu stellen, trotzdem dies eine finanzielle Mehrbelastung gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf bedeutet. Die Versammlung pflichtete auch in dieser Frage Vorstand und Referent bei und bekräftigte damit den Willen, den Raiffeisenkassen ihren gemeinnützig-genossenschaftlichen Charakter auf der ganzen Linie erhalten zu wissen, denselben aber auch gewürdigt zu sehen.

Schließlich gab Dir. **Heuberger** noch Aufschluß über die am Verbandstag 1944 in Montreux beschlossene **Samilienausgleichs-tasse** des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, für welche inzwischen ein Reglement ausgearbeitet worden ist, das vom Verwaltungsrat des Verbandes mit 1. Oktober 1944 in Kraft gesetzt wurde. Damit legt die Schweiz. Raiffeisenbewegung den Grundstock zur Lösung eines aktuellen Sozialproblems in den eigenen Reihen und dokumentiert auf einem neuen Gebiet den Solidaritäts- und Selbsthilfswillen. Auch diese Ausführungen wurden zustimmend aufgenommen. Großrat **Büggli**, Zeihen, wünschte, daß beim weiteren Ausbau dieser Familienbeihilfe auch eine gewisse Berücksichtigung der nebenamtlichen Kassiere im Auge behalten werde, was vom Vorsitzenden und dem Referenten, dessen ursprünglicher Plan selbst nach dieser Richtung gelaufen hatte, zugesichert wurde.

Wegen vorgerückter Zeit konnte leider zum Traktandum „Verwaltungsfragen“ lediglich noch eine kurze Orientierung des Verbandsver-

tretern über die rechtlichen Grundlagen beim Uebergang von Hypothekartikeln entgegengenommen werden, wobei die anschließende Diskussion zu einer berechtigten Kritik über das sehr befremdende Vorgehen einer gewissen Bankstelle führte.

Nach 3½stündigen Verhandlungen, mit denen die Einnahme eines schmachhaften Jobs verbunden war, schloß Präsident Stutz die arbeitsreiche Tagung. Mit allseitigem verbindlichem Dank wurde der Hinweis auf die mit dem Ausblühen der Raiffeisenkassen nicht geringer gewordenen Hindernisse verbunden, die zwar nur anspornen können, auf der Hut zu sein, die Ideale hochzuhalten, und durch reiflose Reinspektierung der Raiffeisengrundsätze gewissenhaft die Pflicht zu erfüllen, auf daß die bisherige gegenstandsreiche Wirksamkeit unserer Genossenschaften erhalten und die in den Weg gelegten Hemmnisse mit steigendem Dienst am Volke beantwortet werden.

St. gallischer Unterverbandstag.

Nähezu 200 Delegierte der st. gallischen Raiffeisenkassen fanden sich am 30. November in Widnau, dem aufstrebenden Raiffeisendorf im fruchtbaren Rheintal, wo Kartoffeln und Mais besonders gut gedeihen, die genossenschaftliche Selbsthilfe im Kreditwesen aber erst in jüngster Zeit vermehrt durchzudringen vermochte, zu ihrer ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Lokalpresse widmete den Delegierten ihre ersten Spalten zu einem herzlichen Willkomm, und die Schuljugend von Widnau hatte es sich nicht nehmen lassen, die Tagungsteilnehmer mit einem selbst angefertigten, zwei Maiskolben versinnbildenden Abzeichen zu zieren. So fühlte man sich hier sogleich recht heimisch, und der Tagungsleiter, Vizepräsident Kantonsrat J. Et a u b, H ä g g e n s c h w i l, der allen Delegierten, sowie den Gästen, unter ihnen den Mitgliedern der Gemeindebehörde von Widnau und dem Vertreter des Zentralverbandes Dir. Heuberger, Willkommgruß entbot, dankte für diesen herzlichen Empfang, zu dem sich der „Schäfli“-Saal in den Landesfarben recht ansprechend präsentierte.

Nach der Wahl der Herren Köllin (Niederbüren), alt Kassier Gehr (Widnau), Grob (Ebnat), Helbling (Schänis) und Kuratli (Mogelsberg) zu Stimmzählern, verlas Altuar J e d e r e r, Rorschacherberg, das in meisterhafter Form abgefaßte Protokoll, das uns nochmals einläßlich die letztjährige „OLMA“-Delegiertenversammlung vergegenwärtigte. Die Jahresrechnung des Unterverbandes, die einen Vermögensbestand von Fr. 5702.— aufweist, wurde von Dir. Heuberger vorgelegt. Vermehrte Aufgaben des Unterverbandes für die erfolgreiche Wahrung der Raiffeisenkasseninteressen und die Erstartung der genossenschaftlichen Selbsthilfe in der Landbevölkerung, die Beteiligung an der OLMA etc. bedingen weitere Ausgaben, so daß sich der Unterverbandsvorstand veranlaßt sah, eine Erhöhung der Jahresbeiträge der Kassen auf das Doppelte, nämlich Fr. 4.— pro Fr. 100,000.— Bilanzsumme, im Maximum Fr. 120.—, zu beantragen. Dieser Antrag fand dann auch die Zustimmung der Versammlung.

In seinem Jahresbericht gedachte der Vorsitzende zunächst dankbar der Tatsache, daß uns seit Ausbruch des Krieges ununterbrochen segensreiche Erntejahre beschieden waren. Bei der kantonalen Steuergesetzesrevision traten wir für eine gerechte Besteuerung der Genossenschaften ein, wobei wir erreichten, daß die Genossenschaften nach dem auf den 1. Januar 1945 in Kraft tretenden Gesetze, im Gegensatz zum regierungsrätlichen Entwurfe, wenigstens nicht schlechter gestellt sind als die Kapitalgesellschaften. Allgemein ist ein kräftig pulsierendes, zeitaufgeschlossenes genossenschaftliches Denken und Schaffen zu konstatieren, das im besondern in den erfreulichen Fortschritten der ländlichen Selbsthilfe-Kreditgenossenschaften Ausdruck findet. Drei Gemeinden: Grub, Montlingen und Kobelwald, bekamen, auf Initiative weisichtiger Ortsbewohner, durch Neugründungen ihre eigenen Raiffeisenkassen, womit die Gesamtzahl auf 75 stieg, während sich der Mitgliederbestand um 400 auf 11,730, derjenige der Spareinleger um 3500 auf 57,000 erweiterte. Die Bilanzsumme aller Kassen erhöhte sich um 10 Mill. auf 147,5 Mill. Franken, und die Betriebstätigkeit zeigte sich im erweiterten Umfange von 326 Mill. Fr. Die Reingewinne von 421,000 Fr. ließen die Referenten auf etwas über 6 Mill. Fr. ansteigen. In pietätvollen Worten gedachte der Redner abschließend der seit der

letzten Versammlung verstorbenen, in leitender Stellung tätig gewesenen Raiffeisenmänner: Präsident Brandstetter, Glums, Kassier Looser, Alt St. Johann, Präsident Läubler, Oberhelfenschwil, Präsident Fröh, Ganterenschwil, Kassier Giezendanner, Büschwil, die in edler Begeisterung und mit großer Hingabe der Raiffeisen Sache und damit der Öffentlichkeit zwei, drei bis vier Jahrzehnte hindurch große Dienste geleistet haben. Ein Wort besonderer Anerkennung galt auch dem nach 37jähriger, vorbildlicher Kassiertätigkeit in den Ruhestand getretenen Hrn. alt Lehrer Hobi, Mels.

Anschließend an den Jahresbericht setzte der Vorsitzende die Versammlung über den Rücktritt des seit der Gründung des st. gallischen Unterverbandes im Jahre 1908 in dessen Vorstand und seit 1912 als Präsident tätigen Jos. L i n e r in Kenntnis. Der Gesundheitszustand hatte dem scheidenden Präsidenten nicht erlaubt, der Versammlung seinen Rücktritt persönlich bekanntzugeben. In seinem, an anderer Stelle des Blattes zum Abdruck gebrachten Demissionschreiben ermunterte Präsident L i n e r, der bis vor einigen Jahren auch den Zentralverband geleitet hatte, zu steter voller Raiffeisentreue.

In dankerfüllten Worten würdigte Dir. Heuberger die großen Verdienste des scheidenden Unterverbandspräsidenten. An seine Stelle wurde H a n s S c h e r r e r, Kassier der Darlehenskasse Niederhelfenschwil, neu in den Unterverbandsvorstand gewählt und der bisherige Vizepräsident K a n t o n s r a t J. E t a u b, einhellig mit der Leitung des Unterverbandes betraut, welches Vertrauen die Neugewählten sinnreich verdankten.

Unter dem Beifall der Versammlung wurden hierauf die neuen Darlehenskassen Grub, Montlingen und Kobelwald in den Unterverband aufgenommen, was die Herren Präsident Alfr. Benz, Montlingen, und Präsident Jos. Bischof, Grub, veranlaßte, Unterverband und Verband für die tatkräftige Unterstützung beim Zustandekommen ihrer Institute herzlich zu danken.

Im Anschlusse an die flotte Abwicklung der geschäftlichen Transaktionen überbrachte Dir. H e u b e r g e r die Grüße des Schweizerischen Raiffeisenverbandes an alle Delegierten, sowie dem Tagungsort und der dortigen, im Jahre 1907 gegründeten, unter nicht alltäglichen Verhältnissen ausgewachsenen und groß gewordenen Darlehenskasse. Der Redner beglückwünschte die Delegierten zu den schönen Erfolgen ihrer Institute, die mit dem Verbandsrückhalt als reiflos existenz- und leistungsfähige, krisenfeste Vorkassen der Zukunft entgegensehen können. Das in den imponierenden Zahlen zum Ausdruck kommende Fortschreiten der st. gallischen Raiffeisenkassen kann aber nur dann voll befriedigen, wenn die bestbewährten Raiffeisengrundsätze überall hoch gehalten werden. Nur dann werden sich die Raiffeisenkassen ihren Aufgaben gewachsen zeigen. Der Referent leitete über zum Gegenstand seines Referates über die „Familienausgleichskasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen“. Zu den typischen Kriegserscheinungen gehört die Forderung von sozialen Maßnahmen, die, soweit möglich, von privater Seite, sonst aber vom Staate getroffen werden müssen. In den Vordergrund dieser sozialen Maßnahmen wird heute das Familienschutzproblem gestellt, das zwar in erster Linie ein ethisches Problem bleiben muß und nie durch rein materielle Maßnahmen gelöst, sondern nur gefördert werden kann. Der Referent streifte die bisherige Familiengesetzgebung und kam so auf die Familienschutzinitiative und die Familienschutzbestrebungen in der Form der Familienausgleichskassen zu sprechen, die durch staatliche Gesetzgebung in den Kantonen Waadt und Genf bereits verwirklicht wurden und in Luzern und Freiburg in Vorbereitung sind. Der Verband Schweiz. Darlehenskassen ist durch die Schaffung der an der Generalversammlung in Montreux im Mai dieses Jahres beschlossenen Familienausgleichskasse für die hauptamtlich tätigen Kassiere der angeschlossenen Kassen der Entwicklung vorausgeeilt und hat damit ein Sozialwerk geschaffen, das sich würdig in seine zeitgemäßen genossenschaftlichen Selbsthilfebestrebungen einreicht.

Beim währschaffen 3. Vesper, der durch musikalische Vorträge unter gewandter Leitung von Fr. Heddy Köppel umrahmt wurde, überbrachte Kassapäsident G e h r die freundschaftlichen Willkommgrüße der Darlehenskasse Widnau, in die er interessante, geschichtliche Reminiszenzen über „das Dorf in den Weiden“ einslocht. Vizeammann S i e b e r begrüßte die Delegierten namens der Ortsbehörden und schilderte in anschaulicher Weise die finanzielle Entwicklung der durch die Kunst-

Seidenfabrik in ein Stadium starker wirtschaftlicher Entwicklung gelangten Gemeinde.

Zufolge vorgerückter Zeit konnten die vorgesehenen Verwaltungsfragen leider nicht mehr zur Behandlung gelangen und es schloß der neugewählte Präsident die 3½stündigen Verhandlungen mit allseitigem Dank, besonders an das gastfreundliche Widnau, und einem kräftigen Appell zu treuer Pflichterfüllung im Dienste von Land und Volk. —a—

Vermischtes.

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben im Jahre 1943 total 536,795 Tonnen landwirtschaftliche Produkte befördert. Das sind 53,000 Wagen zu 10 Tonnen. Davon entfallen 294,078 Tonnen auf Kartoffeln, Gemüse, Mostobst, Rüben, Rirschen, 88,904 Tonnen auf Wein, Sauer und Tafelobst.

Dividendenabbau. Die Spar- und Leihkasse Schaffhausen, die eine Bilanzsumme von 12,9 Mill. Fr. aufweist, stellt in ihrem Jahresbericht pro 1943/44 eine erfreuliche Weiterentwicklung fest und weist bei 73,600 Fr. Verwaltungskosten einen Jahresgewinn von Fr. 86,080 auf. Davon werden 60,000 Fr. zur Ausrichtung einer Bruttodividende von 7½% auf das 800,000 Fr. betragende Aktienkapital verwendet, nachdem pro 1942/43 9½% netto ausgeschüttet worden waren.

Wegen einer Ratte. Im Elektrizitätswerk Aarau entstand durch das Eindringen einer Ratte in die 8000 Volt Sammelschiene am 11. November, abends 22.30 Uhr, Kurzschluß, der das ganze Werk außer Betrieb setzte. Nach Abschaltung der defekten Leitungen konnte indessen bereits 20 Minuten später der Betrieb wieder aufgenommen werden.

Ergebnisse der Rentabilitätsberechnungen in der Landwirtschaft. Die Abteilung für Rentabilitätsberechnungen des Schweiz. Bauernverbandes hat auf Grund der eingereichten Buchhaltungen festgestellt, daß sich der Reinertrag pro 1943 im Durchschnitt auf Fr. 497.— je Hektare oder 6,29 % des Aktivkapitals belaufe, gegenüber 455 Fr. bzw. 6,12 % im Jahre 1942. Im Jahre 1918 betrug der Reinertrag 15,05 %. In Dänemark belief sich die landwirtschaftliche Rentabilität pro 1943 auf 8,7 %.

Im Durchschnitt der Jahre 1931/43 erreichte die Rendite bei den Buchhaltungskontrollbetrieben 4,08 %, während der durchschnittliche Hypothekenzinsfuß im Mittel der gleichen Jahre 4,10 % betrug.

Neuerliche Senkung des Postcheckzins. Das eidg. Post- und Zolldepartement hat den Zins für Guthaben auf Postcheckkonto, der bisher 0,3 % betrug, mit Wirkung ab 1. Januar 1945 auf 0,2 % herabgesetzt. Wenn man noch die erwachsenden Spesen in Abzug bringt, bedeutet diese Maßnahme für die meisten Konti eine sozusagen völlige Ertragslosigkeit.

In der Schriftfrage, bei der sich in steigendem Maße der Unwille gegen die in den 20er Jahren in den meisten Kantonen eingeführte sog. „Suliger“ und ihre Abarten bemerkbar macht, ist Nationalrat Schmid (Zg.) an den Bundesrat gelangt. Dabei wurde auf die steigenden Klagen wegen kaufmännisch unbrauchbaren Schriften der Schulentlassenen aufmerksam gemacht und eine im praktischen Leben des Kaufmannstandes brauchbare Schrift verlangt. Leider erklärte sich der Bundesrat zu einem gesamtschweizerischen Vorgehen nicht als kompetent und verwies auf den Weg der Behandlung durch die kantonale Erziehungsdirektorenkonferenz.

Sicherlich wird diese Stellungnahme in kaufm. Kreisen sehr bedauert, da doch eine für den Kaufmannstand zweckmäßige Handschrift eine besondere Empfehlung ist, eine solche den jungen Kaufleuten das Fortkommen in allen Kantonen erleichtert und die vor 1½ Jahrzehnten zu Unrecht verlassene Antiqua auch international maßgebend ist. Föderalismus durchaus in Ehren, aber hier kann sich das Spiellassen nur ungünstig auswirken.

Siedlungspolitik in Amerika. In Amerika wird die Regierung nach Kriegschluß jedem Demobilisierten, der sich ein Einfamilienhaus kaufen möchte, einen Kredit bis zu 4000 Dollars gewähren.

Bauernkulturelles. Im Kt. Zürich veranstaltet lt. „Grüne“ der bauernkulturelle Ausschuß des landw. Kantonalvereins diesen Winter in möglichst vielen Gemeinden Vorträge mit staatsbürgerlichem, geistig-kulturellem Inhalt. Das kulturelle Gedankengut soll diesen Winter auch an allen zürcherischen landw. Schulen zur Geltung kommen.

Desgleichen werden im Kt. Bern durch die von Altbundesrat Minger präsiidierte ökonomisch-gemeinnützige Gesellschaft fünf Vorträge gehalten über kulturelle, volkswirtschaftliche und fachtechnische Fragen.

Arzt und Krankenkasse. Im Wallis ist die Frage der Einführung des Obligatoriums der Krankenkassen akut. In der Diskussion hierüber nimmt Red. Dr. v. Ruten im vorzüglich geschriebenen „Walliser Bote“ gegen den sogenannten Monopolarzt Stellung, der einziger Arzt einer bestimmten Krankenkasse ist und pauschal entschädigt wird. Die Opposition wird u. a. mit dem Hinweis begründet, daß bei diesem System ein Arzt im Mittelwallis im Tage bis zu 80 Rezepte geschrieben habe, während ein anderer erklärt hätte, er habe nun im Dorf G. alle Blinddärme herausgenommen, nächste Woche fange er mit den Nieren an!

Selbsthilfe im Mittelstand. In den programmatischen Ausführungen, die der Nationalrat Dr. Gysler, Präsident des Schweizer Gewerbeverbandes, am 6. November 1944 an der Sitzung der Schweizer Gewerkekammer machte, wurde auch das Selbsthilfeproblem in besonderer Weise behandelt und u. a. ausgeführt:

„Der Wille zur Selbsthilfe und das Selbstvertrauen müssen weitere Stärkung erfahren. Das Schweizerische Gewerbe weiß, was es dem Lande schuldet. Es wird sich der Aufgabe gewachsen zeigen, seine Existenzberechtigung durch Qualitätsarbeit und kaufmännisch konkurrenzfähige Leistungen zu beweisen.“

Gegen die Schwarzschlafungen, wie sie jüngst in besonders trauriger Weise in Bulle an den Tag gekommen sind, wendet sich in sehr scharfer Sprache in der „Schweizer. Metzgerzeitung“ Metzgerssekretär Dr. Böppli. Er verlangt, zur Abschreckung von Frevlern, die sich durch ihr unverlässliches Tun in schmälicher Weise an der Allgemeinheit vergehen, ihre seriösen Kollegen in schlechtestes Licht stellen, exemplarische Bestrafung, und zwar nicht Geldbußen, sondern Verurteilung hinter Schloß und Riegel. (Man wird sich in weiten Kreisen über diese mutige Sprache eines Verbandsfunktionärs, der sich nicht scheut, die Schädlinge im eigenen Lager gebührend zu desavouieren, aufrichtig freuen. Red.)

Die Milcheinführungen betrugen im Oktober dieses Jahres 2,4 Prozent mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Zentral- und Ostschweiz lieferten 4,5 Prozent mehr ab, die Westschweiz 6 Prozent weniger.

Veruntreuungen eines Gemeindefunktionärs. Die gerichtliche Untersuchung über die Unterschlagungen des verstorbenen früheren Gemeindecnehmers von Bulle hat ergeben, daß sich die unterschlagene Summe zum Nachteil des Staates Freiburg auf Fr. 77,000 Fr. beläuft. Die gesamten Fehlbeträge erreichen eine Höhe von 150,000 Fr. Die Meliorationsgenossenschaft im Gebiete des Sionge-Baches hat den Verlust von 50,000 Fr. und die Landwirtschaftliche Genossenschaft von Baulruz den Verlust des Restbetrages zu beklagen.

Imponierende Besucherzahlen wiesen dieses Jahr die verschiedenen Mustermeßen und Produktenschauen auf. So zählte die Basler Mustermesse 330,000, das Comptoir Suisse in Lausanne, das auf 25jähriges Bestehen zurückblicken konnte, über 500,000, die Fiera Svizzera in Lugano 84,000, die OLMA (Ostschweiz. land- und milchwirtschaftliche Ausstellung) in St. Gallen 136,000 und die Freiburger Produktmesse 46,000 Besucher. Wie man vernimmt, waren nicht nur die Besucher von dem Gebotenen durchaus befriedigt, sondern es kamen in den meisten Fällen auch die Aussteller auf ihre Rechnung.

Durch die zum ersten Mal in größerem Ausmaß zur Durchführung gelangte OLMA ist das Landesbier der regelmäßigen jährlichen Mustermeßen geschlossen und einem ausgesprochenen Bedürfnis der bedeutungsvollen ostschweizerischen Landwirtschaft entsprochen worden.

Die Bilanzsumme der Kantonalbanken hat sich im dritten Quartal des laufenden Jahres um weitere 104 Mill. auf 8515 Mill. Fr. erhöht, nachdem die beiden ersten Vierteljahre einen Zuwachs von 132 Mill. gebracht hatten. Die Erweiterung, an der fast alle 27 Institute partizipierten, entfällt auf der Passivseite wiederum größtenteils auf die Sichtguthaben, die um 39 auf 882 Mill. zunahmen und die Spargelder, welche um 37 Mill. auf 3086 Mill. anstiegen, während die Obligationengelder mit 1986 Mill. stabil blieben. Bei den Aktiven zeigt sich die Bilanzausweitung vornehmlich in einer Zunahme der Kassabestände um 69 auf 387 Mill. und einer Erweiterung der Rt.-Rt.-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Hypothekendarlehen blieben bei 4983 Mill. nahezu unverändert.

Die kinderfreundlichsten Bahnen Europas sind seit dem 1. April 1944 die Schweizerischen Bundesbahnen. Sie haben die Begünstigung zur freien Fahrt, die bisher auf 4 Jahre festgelegt war, auf 6 Jahre erhöht und gleichzeitig die Altersgrenze für den Bezug halber Billets von 12 auf 16 Jahre erstreckt.

Die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Slowakei. Bei einer Bevölkerungszahl von 2,5 Millionen zählt die Slowakei Ende letzten

Jahres 777 Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen), denen insgesamt 161,336 Mitglieder angeschlossen waren. Unter Einfluß der Familienangehörigen der Mitglieder, werden rund 500,000 Einwohner von diesen Genossenschaften erfasst. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus 66 Prozent Bauern, 19 Prozent Arbeiter, 8 Prozent Handwerker und Gewerbetreibende, 7 Prozent andere Berufe. Allein seit 1938 sind 274 neue dörfliche Kreditgenossenschaften entstanden.

Die Einlagen, welche im Jahre 1943 eine starke Zunahme erfahren haben, betragen 637 Mill. fl. Kronen. Der Jahresgewinn betrug 366,458 Kr. und es erreichten die Reserven 22,4 Mill. Kr. Die Darlehen belaufen sich auf 201 Mill. Kr. Das durchschnittliche Sparguthaben beträgt 2741 Kr., das Durchschnittsdarlehen 3222 Kr. In einem Bericht aus Pörschach wird festgestellt, daß die Raiffeisenkassen für die Landbevölkerung eine ganz außerordentliche Bedeutung haben, speziell deshalb, weil sie den kleinen Landwirten nicht nur eine gute Anlage der freien Gelder ermöglichen, sondern darüber hinaus auch in Bedarfsfällen eine Ueberbrückung jener Zeiten ermöglichen, in denen in der Landwirtschaft ein gewisser Geldmangel herrscht.

Griechenland im Währungschaos. Innerhalb weniger Wochen haben sich die schon vorher höchst unerfreulichen Wirtschaftsverhältnisse in Griechenland derart verschlechtert, daß eine Katastrophe unvermeidbar erscheint. Für das Uebernachten in einem Hotel werden 420 Milliarden Drachmen, für ein einfaches Frühstück 35 Milliarden Drachmen verlangt. Für einen Saft, in welchem man die erforderlichen Geldmengen mit sich führen muß, sind 300 Milliarden Drachmen anzulegen. Die Währungszustände in Griechenland sind damit so weit gediehen, wie sie in Deutschland im November 1923 gewesen sind.

„Schweiz. Handelszeitung.“

Die Selbsthilfe ist immer das oberste Erfolgsprinzip.

Diesen Grundsatz hat die größte freiburger Tageszeitung, die „Liberté“, ihren Lesern jüngst in großer Aufmachung mit folgenden beachtenswerten Ausführungen zur Befinnung gegeben:

„Wie leicht und wie oft klagt man über die Zentralisation, welche die kantonale oder Gemeindeautonomie oder auch die berufliche Selbständigkeit schwächt. Und doch könnten diese Zentralisation und der mit ihr zusammenhängende Bürokratismus bedeutend weniger Fortschritte machen, wenn die Menschen gewillt wären, sich in ihrem wirtschaftlichen Existenzkampf mehr auf die Selbsthilfe als auf die Staatshilfe zu stützen. Wie viele verlangen für alles mögliche Unterstützung, geben sich aber nie Rechenschaft, daß diese Unterstützungen, die ihnen der Staat gibt, in dieser oder jener Form als Steuern vom Volke zurückbezahlt werden müssen. Gewiß, die Staatshilfe wird nie ganz ausgeschaltet werden können, denn es liegt ja in der Natur der Dinge, daß die höhere und deshalb auch vollkommenere Gemeinschaft, z. B. der Staat, der unteren und schwächeren Gemeinschaft oder dem Einzelmenschen ihre Hilfe angedeihen läßt. Diese Staatshilfe muß aber immer eine sekundäre Maßnahme bleiben, und darf vor allem bei demjenigen, dem der Staat seine Unterstützung zukommen läßt, niemals das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit langsam ersticken lassen oder ihn gar dazu führen, sich auf Kosten des Staates aller Verpflichtungen zu entledigen, die naturgemäß ihm selbst auferlegt sind.“

Diese Auffassung entspricht vollständig den gesunden und stets bewährten Raiffeisengrundsätzen, und es ist nur zu hoffen, daß sie immer mehr auch in weitem Volkstreifen durchdringe. —a—

Zusammenarbeit von Verband und Genossenschaften.

Dir. Dr. Durtzsch vom Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur hat an der letzten Herbstidelegiertenversammlung seines Verbandes die Zukunftsaufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände umschrieben und dabei in trefflicher Weise die gute Zusammenarbeit von Zentrale und lokalen Genossenschaften als eine erste Voraussetzung für eine gedeihliche genossenschaftliche Wirksamkeit hervorgehoben.

Als besonders bedeutungsvoll unterstrich er für dieses Zusammenwirken die obligatorische Verbandsrevision. Es ist nur zu wünschen, daß diese Werthschätzung der Revision sich zur Allgemeinauffassung in genossenschaftlichen Führungskreisen verbreitert und damit ein Eckpfeiler des gesamten ländlichen Genossenschaftswesens endlich gebührende Beachtung erfährt.

Dr. Durtzsch führte u. a. aus:

„... Mit dem Ausbau der Zentralen zu ständig leistungsfähigeren Gebilden muß die Verstärkung der Positionen auf dem Lande einhergehen. Ohne gut geleitete, treue und finanziell gut untermauerte Genossenschaften bleibt die Zentrale ein Wasserhahn. Das setzt in unseren Verhältnissen eine weitgehende Einflußnahme des Verbandes auf Organisation und Geschäftsführung der Genossenschaften voraus. Ohne intensive Instruktion und Beratung in allen Dingen geht es nicht. Auch die Revision, die an den meisten Orten noch ausgebaut werden muß, hat den Sinn, die Leistungsfähigkeit der örtlichen Genossenschaften zu heben. Das geistige Kapital, die Erfahrungen und Kenntnisse, über welche die Zentrale verfügt, soll soweit möglich auch den Gliedern zugute kommen. Dazu gehören aber nicht nur organisatorische und fachliche Kenntnisse, sondern auch die Erziehung des Bauern zu genossenschaftlichem Fühlen, Denken und Handeln. Da wir uns entwickeln müssen, um dem Landwirt zu dienen, haben wir auch die kürzlich vorgeschlagene Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe grundsätzlich abgelehnt, solange keine Lösung gefunden wird, die unsern Verhältnissen angemessen Rechnung trägt. Was den obligatorischen Fähigkeitsausweis betrifft, ist eine Ordnung möglich und auch ins Auge gefaßt, die uns praktisch aus dem Spiel läßt. Die Verbände müssen aber die Garantie übernehmen, daß die Verwaltung der örtlichen Genossenschaften richtig funktioniert. Die obligatorische Revision, wenn sie in den Statuten verankert ist, würde als genügend betrachtet.“

Die Genossenschaft ist eine uralte Einrichtung. Aus ihrem Mutter Schoß erwuchs in jahrhundertelanger Entwicklung auch unser Staat. Die liberale Ära, die so viele alte Bindungen zerstörte und die Gesellschaft atomisierte, hat wohl auch in der Landwirtschaft ursprünglich Gebilde aufgelöst, hingegen das genossenschaftliche Gedankengut nicht zertrümmert. Dieses ist stets lebendig geblieben. Darum hat sich die neuzeitliche Genossenschaft bei uns auch so rasch und so mächtig entwickeln können. Die Zukunft mag bringen, was sie will, das eine bleibt sicher, daß der Genossenschaft, dieser unentbehrlichen Organisation der Kleinen, eine noch größere Bedeutung zukommen wird, als bis anhin. Ohne Genossenschaft keine Bauernwirtschaft und kein unabhängiges und gesundes Bauerntum. Das trifft nicht nur bei uns, sondern überall zu. Diese Tatsache soll sich jeder Bauer stets vor Augen halten und seine Einstellung darnach richten.“

Aus unserer Bewegung.

Fellers (Graubünden). Die Winterstürme haben eingeseht, jagen mit elementarer Gewalt durch die Täler und Schluchten Ausfränsens und singen das ewige Lied der rauen Naturkräfte. Verkünden sie der geplagten Menschheit mit unermüdlicher Ausdauer den Gedanken der Vergänglichkeit alles Bestehenden, weisen sie hin auf das übernatürliche Göttliche, das allein die Nacht hat, dem irdischen Elend Schranken zu setzen, oder ist es das Schlummerlied für die müde Mutter Erde, die müde von der Arbeit, sich zur Ruhe hingelegt hat? Jeder Menschengeist hat eine eigene Deutung für dieses eindringliche Schau- und Hörspiel. Ich höre aus dem wilden Kampfe der Naturkräfte die Totenklage für einen Menschen, der unerwartet aus dem Kreise einer segensreichen Tätigkeit auf tragische Art vom Tode ereilt wurde. Es ist Hr. alt Lehrer Sebastian Weinzapf, der verdiente Präsident unserer Raiffeisenkasse.

Am 2. November 1944 zog er als Ortswehrkommandant mit seiner Abteilung nach dem Nachbardorf Schleis zu einem dreitägigen Übungskurs. Am dritten Kurstage wurde Weinzapf durch einen Schuß eines unglückseligen Kursteilnehmers so schwer im linken Oberschenkel verletzt, daß der Tod infolge Verblutens innerhalb einer halben Stunde eintrat. Das Unglück ist ein furchtbarer Schlag für die Familie, eine Mutter mit elf größtenteils erwachsenen Kindern. Aber auch die ganze Gemeinde, für die der Dahingeshedene manches Amt versah, ist erschüttert vom Eindruck des unerwarteten Hinschiedes ihres geschätzten Mitbürgers. Seb. Weinzapf wurde geboren im Jahre 1886 in Fellers als ältester Sohn einer bodenständigen und geachteten Bauernfamilie. Nach Abschluß der Primarschule besuchte er zwei Jahre die Realschule der kant. Lehranstalt in Sarnen und trat im Jahre 1903 in das Lehrerseminar in Chur ein, das damals unter der Leitung des bekannten Direktors Paul Conrad stand, der stamme Juch hielt und bei anerkannter Tüchtigkeit den Seminaristen die Erreichung des Ziels nicht leicht machte. Im Jahre 1906 verließ Weinzapf das Seminar mit dem Patent erster Klasse und trat mit jugendlicher Begeisterung in den Schuldienst ein. Um die 30 Jahre war er aktiver Lehrer in verschiedenen Gemeinden des Kantons, so in Trun, Zigers und Oberjegen. Mit zunehmendem Alter machte sich ein Ohrenleiden bemerkbar, das ihn zum Rücktritt vom

Schuldienst veranlasste. Sein Rücktritt bedeutete aber nicht Ruhestand, sondern war vielmehr der Auftakt zu neuer Tätigkeit.

Die meisten Bündner Lehrer sind im Nebenberuf auch Bauern. Wenn sie nun zurücktreten, so widmen sie sich noch stärker diesem Beruf, namentlich wenn sie von Jugend auf mit der Scholle verbunden sind. So war es auch beim Verstorbenen. Er wurde jetzt erst recht Landwirt, schaffte vom frühen Morgen bis in die späte Abendstunde und dank seinem Geschick erzielte er auch schöne Erfolge.

Seine wichtigste Aufgabe war ihm aber als Familienvater gestellt. Im Jahre 1912 schloß er den Ehebund mit Frä. Maria Henny aus Oberjegen, wo er um diese Zeit Lehrer war. In glücklicher, harmonischer Ehe wuchs die Familie im Laufe der Jahre bis auf 11 Kinder. Es war keine leichte Aufgabe die Erziehung und Großziehung einer solchen Kinderfamilie. Allein der Verstorbenen erfüllte sie so, wie es ihm sein tiefes Verantwortungsbewußtsein vorgezeichnete. Und dieses war wiederum auf seine Religiosität zurückzuführen, die auch nach außen stark in Erscheinung trat. Seine Religiosität war verankert in seinem starken Glauben, den er durch gewissenhafte Erfüllung der religiösen Pflichten in mühseliger Weise betätigte.

Gefallen im Dienste des Vaterlandes, wurde der Ortswehrkommandant Weingart mit militärischen Ehren zu Grabe getragen. Der Sarg trug das Wahrzeichen unseres Landes, die Grabrede des militärischen Vorgesetzten erbaute die Trauergemeinde und die Ehrensalven riefen ihm den letzten Gruß zu. Nun ruht der Verstorbenen aus von den Mühsalen des Lebens und wir zweifeln gar nicht daran, daß er im Jenseits den verdienten Lohn für seine getreue Pflichterfüllung empfangen hat. Vergessen können und werden wir ihn noch lange nicht, trotz der überstürzenden Ereignisse auf unserer armfälligen Erde. G. C.

Aus der Gründungstätigkeit.

Wie üblich machte sich auch dieses Jahr mit Beginn des Winters vermehrtes Interesse zur Schaffung gewerkschaftlicher Spar- und Kreditinstitute geltend. Und da die Raiffeisenkasse ein vornehmeres Stützgebäude zur Hilfe darstellt, ist es nicht verwunderlich, daß es in letzter Zeit besonders zu Neugründungen in dem noch zurückgebliebenen Bergkanton Graubünden kam.

So wurde am 14. November auf Initiative von Hrn. Pir. Hänni im entlegenen Bergdorf Vals im St. Peterstal unter Mitwirkung von Hrn. Verbandsrevisor E. Büheler eine Darlehenskasse gegründet, die mit 1. Dezember den Betrieb aufgenommen hat. Den Vorsitz führt Hr. Gemeinderat Lorenz Bieri, während das Kassieramt Hr. Arnold Illien übertragen wurde.

Die gleiche fortschrittliche Tat wurde am 26. November im bestbekannten Weinbauerndorf Jegen bei Landquart vollbracht, wo Hr. Landammann Nigg in Malensfeld gute Vorarbeit geleistet hatte. Unter der Leitung von Bauernvereinspräsident Wiher und nach auflärenden Ausführungen von Hrn. Verbandsrevisor E. Büheler vereinigten sich gegen 30 Mitglieder zu einer gemeinnützigen Selbsthilfe-Kreditgenossenschaft und übertrugen Hrn. Landammann Senti den Vorsitz im Vorstand. Als Kassier konnte Hr. Jaf. Wiher gewonnen werden.

Graubünden hat damit pro 1944 fünf Neugründungen zu verzeichnen und es erweitert sich die zwar noch stark erweiterungsfähige Zahl der Raiffeisenkassen im Lande der 150 Taler auf 30.

Man kann sich über diesen lobenswerten genossenschaftlichen Selbsthilfswillen in- und außerhalb des Kantons nur aufrichtig freuen und wünschen, daß bald in weiteren Gemeinden solche erprobte Gemeinschaftswerke zur Förderung einer soliden dörflichen Wirtschaft und Erlangung eines wertvollen Stückes Freiheit und Unabhängigkeit entstehen.

Orientierung über den Rechnungsabschluß per 31. Dezember 1944.

a) Ablieferung der Rechnung. — Generalversammlung.

Die leitenden Kassaorgane, insbesondere die Herren Kassiere, werden höflich daran erinnert, daß Jahresrechnung und Bilanz pro 1944 mit den dazu gehörenden Unterbelegen spätestens bis 1. März 1945 dem Verband zur Einsichtnahme und Verwertung in der Statistik des Verbandes und der Nationalbank einzusenden sind.

Auch alle neuen, vor dem 1. Dezember 1944 in Betrieb gesetzten Kassen haben per 31. Dezember die Rechnung zu erstellen.

In der Regel soll die vom Kassaführer fertig gestellte Rechnung vorab vom Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingekandt, jedenfalls aber erst nach der Verbandsdurchsicht der Generalversammlung unterbreitet werden. Zurweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann rechtzeitig korrigiert werden können, jedoch nur allseits richtig aufgestellte Rechnungen der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rechnung samt Belegen wird längstens innert acht

Tagen wieder an die Kassen retourniert und diesmal ein hübscher Wandkalender beigelegt werden.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

b) Kassaverkehr am Jahresende.

Aus Zinssparnisgründen sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich großen Barbestände zum bloßen Zweck gehalten werden, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten und mit dem Poststempel vom 31. Dezember versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse werden von derselben in alter Rechnung gebucht. Sendungen der Kassen jedoch, die am 1. Januar abgehen, sind unbedingt in neuer Rechnung zu verbuchen.

Geglicher nach dem 31. Dezember abends erfolgende Kundenverkehr, insbesondere auch Zinszahlungen, ist in neuer Rechnung zu verbuchen. Schuldzinsen, die z. B. in den ersten Januartagen bezahlt werden, figurieren im Schuldnerbeleg pro 1944 als bezahlte noch ausstehend und erst in der Rechnung von 1945 als bezahlt.

c) Führung der Tagebücher während der Abschlußzeit.

Die Tagebücher müssen auch während der Abschlußzeit prompt nachgetragen werden. Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert eintragen zu können, soll im Haupttagebuch nach dem letzten Eintrag des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibungen usw.) reserviert bleiben. Zweckmäßigerweise wird im neuen Jahre mit einer neuen Seite begonnen, wobei die oberste Linie für die zu übertragenden Saldo zu reservieren ist.

d) Eidg. Stempel- und Couponabgaben, Quellen- und Verrechnungssteuer.

Der Verband besorgt in gewohnter Weise wiederum den Einzug sämtlicher eidgenössischer Steuern (Stempel-, Coupon-, Wehr- und auch der 1944 neu eingeführten Verrechnungssteuer). Die Kassen haben deshalb in dieser Sache nicht direkt mit Bern zu verkehren.

Ein besonderes, in der zweiten Dezemberhälfte den Kassieren mit den nötigen Formularen zugehendes Zirkular gibt die näheren Wegleitungen.

* * *

Die Kassiere, insbesondere auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflich ersucht, sich um die selbständige und prompte Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Unter Zuhilfenahme der ausführlichen Buchhaltungsanleitung wird diese interessante Arbeit in den allermeisten Fällen gelingen und wie jedes aus eigener Kraft vollbrachte Werk lebhaftes Befriedigung auslösen. Nachdem im zu Ende gehenden Jahre, trotz weitgehendster Beanspruchung durch Aktendienst und Anbaupflicht der geordnete Kassabetrieb überall aufrecht erhalten blieb, glauben wir auch auf einen prompten Abschluß der Jahresrechnung zählen zu dürfen. Unseres aufrichtigen Dankes dürfen die Rechnungsführer versichert sein.

Wichtig ist, daß die Vorarbeiten rechtzeitig getroffen, insbesondere die Zinsen möglichst vor dem 31. Dezember gerechnet und die Rechnungsformulare, soweit noch nicht vorhanden, nun unverzüglich von der Materialabteilung des Verbandes bezogen werden.

St. Gallen, Mitte Dezember 1944.

Das Verbandssekretariat.

Wir loben die Kartoffel!

So lautet das neue Sonderheft der Schweizerischen landwirtschaftlichen Zeitschrift „Die Grüne“, das führende landwirtschaftliche Fachorgan des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins.

Die Kartoffel verdient diese Ehrung mehr denn je. Noch nie seit Kriegsbeginn war sie in der Volksernährung so umstritten wie in diesem Winter. In dieser starken Stellung überrascht sie jene vielen, die vor einem Jahr den leichten Vorwurf erhoben, die schweizerische Landwirtschaft pflanze schon zu viel Kartoffeln, und diesen Vorwurf damit begründeten, daß man nun, um die Kartoffeln wegzubringen, diese dem Brot beimischen müsse. Fachleute haben dabei immer betont, daß es sich bei dieser Beimischung um eine ganz kleine Menge handelt im Vergleich zur Gesamternte. Heute kann aber der größte Optimist nicht mehr sagen, daß man Kartoffeln zum Brot beimische, um sie los zu werden. Heute brauchen wir sie dringend hiezu, um unsere Getreidevorräte zu strecken. Aber man braucht sie nicht nur von dieser Seite her, wir brauchen sie in großem Umfang als Ersatz für die fehlenden Kraftfuttermittel und für industrielle Zwecke zur Herstellung von Kartoffelmehl, Stärke usw. Aber auch der Verbrauch zu Speisegeweden ist

größer als im letzten Jahr, offenbar, weil auch gewisse andere Nahrungsmittel wie Süßfrüchte aller Art zu fehlen beginnen. Und schließlich ist die Armee ein größerer Konsument als früher. So sind wir denn über die 1500 Hektaren, die in diesem Jahre mehr angebaut worden sind, froh, und auch darüber, daß uns die Natur wieder einen durchschnittlich guten Ernteertrag geschenkt hat. Eine gute Ernte setzt vor allem auch gutes Saatgut voraus. Für das nächste Jahr wird wieder einiges Importsaatgut zur Verfügung stehen, vor allem für die Vermehrungsbetriebe, und daneben inländisches, anerkanntes Saatgut und Auslandsaatgut. Die Versorgung ist aber derart, daß es sich für jeden Produzenten sehr empfiehlt, seine guten Posten in Reserve zurückzubehalten, auch wenn er neues Saatgut zuzukaufen beabsichtigt. Heute kann ja nicht jedem Wunsch entsprochen werden, und da ist es gut, wenn sich jeder Produzent gewisse Reserven anlegt.

Im Laufe dieses Winters wird „Die Grüne“ unter der Redaktion von Ing. agr. Sturzenegger weitere Sonderhefte herausgeben. Probenummern sind erhältlich vom Verlag „Die Grüne“, Klausstraße 33, Zürich 8.

Der Verband landw. Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete (Landverband), St. Gallen

unterbreitete kürzlich der Öffentlichkeit den Bericht über sein am 30. Juni 1944 abgeschlossenes 45. Geschäftsjahr. Mit lebhafter Genugtuung entnimmt daraus der Freund und Befürworter des ländlichen Genossenschaftswesens, daß diese genannte Organisation im Berichtsjahre in jeder Beziehung recht beachtenswerte Erfolge erzielt hat und eine innere und äußere Erstarkung verzeichnen kann. Die Zahl der in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Glarus und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Genossenschaften hat um 4 auf 84 und deren Einzelmitglieder um rund 500 auf 11,257 zugenommen. Besondere Fortschritte weist der Warenverkehr auf, indem er sowohl mengenmäßig mit 4417 Wagen zu 10 Tonnen, als wertmäßig mit Fr. 11,5 Mill. Rekordziffern erreichte, wozu nicht zuletzt die reiche Obsternte des Jahres 1943 beigetragen hat. Aber auch die in den vorstehenden Ziffern nicht enthaltenen Getreide-Ablieferungen an den Bund stehen im Zeichen starker Ausdehnung des Ackerbaus im Verbandsgebiet, sind doch dieselben mit 240 Wagen der Ernte 1943 mehr als doppelt so hoch als 1942, während für die ein Mehrfaches dieser Quantitäten ausmachende Selbstversorgung der Getreidebauern an Mahlprämien Fr. 630,000 (Fr. 395,000 i. V.) zur Auszahlung gelangten. Die vielfältige Betriebs- und Produktionsweise in der Landwirtschaft des Verbandsgebietes findet ihren Niederschlag in den verschiedenartigen, dezentralisierten Verbandsbetrieben. Neben Hauptbüro und Platzgeschäft St. Gallen stehen fünf Mühlenbetriebe mit Produktzentrale, sowie die rheintalische Gemüse-Zentrale im Dienste dieser Genossenschaftsorganisation und damit der Landwirtschaft ihres Tätigkeitsgebietes.

Das rechnungsmäßige Ergebnis 1943/44 erlaubte die Vornahme angemessener Abschreibungen auf dem aus genannten Gründen großen Liegenschaftsbesitz, die Verzinsung der Garantiemittel mit 3½%, die Stärkung der Reserven auf Fr. 105,000 und die Ausrichtung einer Rückvergütung von 2¼ Promille auf die Warenbezüge der Sektionen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung fand am 18. November in Altstätten statt, war von einer Reihe von Gästen und über 100 Delegierten besucht, welche die Gelegenheit benützten, den vom Verband im Sommer 1944 neu erstellten, neuzeitlichen Produktenteller mit Lagerhaus zu besichtigen. Sowohl Geschäftsbericht als Delegiertenversammlung hinterlassen den Eindruck rege pulsierenden Genossenschaftsgeistes in den Reihen des Landverbandes, welcher letzterer der Landwirtschaft seines Einzugsgebietes in der Förderung des Mehranbaus, Produktverwertung und Absatzvermittlung vortreffliche Dienste leistet und dem zu den erzielten Erfolgen aufrichtig gratuliert werden darf.

S

Briefkasten.

An E. B. in W. Die von Ihnen erwähnte auffallende Propaganda einzelner Versicherungsagenten ist uns nicht entgangen und wir wissen auch, daß man sich höheren Orts mit derselben beschäftigt. Ueber den wunden Punkt, daß Leute mit bescheidenem und oft nicht einmal sicherem Einkommen zu untragbaren Abzügen veranlaßt werden und dann nach kurzer Zeit vor entwerteten oder wertlosen Policen stehen, geben Beobachtungen im Darlehensverkehr fortwährend Aufschluß, und wir glauben auch zu wissen, daß sich die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften selbst mit diesen bedauerlichen Auswüchsen beschäftigen.

Rückforderung der eidg. Quellen-Wehrsteuer und der Verrechnungssteuer.

Nach den Vorschriften des Wehrsteuer-Gesetzes vom 9. Dezember 1940 können Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, gemeinnützige Institutionen usw. die ihnen an der Quelle (auf Zinsen) abgezogenen Wehrsteuer-Beträge zurückerfordern.

Das Recht zur Rückforderung beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der besteuerte Zins fällig wurde, und es erlischt mit dem Ablauf des zweiten auf das Jahr des Zinsbezuges folgenden Kalenderjahres.

Für die Rückforderung sind besondere Formulare zu verwenden, und zwar gemäß den Begleitungen, welche wir durch die Zirkulare vom 30. Juni 1941 und 19. Oktober 1944 erteilt haben:

1. Für Zinsfälligkeiten des Jahres 1943.

- a) Form. WR 1 (blau): Für Krankenkassen, Vereine usw., sowie für Gemeinden, soweit kassafremde Wertpapiere in Frage kommen. Dem Rückforderungsbegehren sind die Zinsbelege beizufügen.
- b) Form. WR 1a (weiß): Für Guthaben von Gemeinden bei der eigenen Kasse. Keine Zinsbelege erforderlich.

In beiden Fällen beschränkt sich das Rückforderungsrecht auf die 5prozentige Wehrsteuer.

2. Für Zinsfälligkeiten des Jahres 1944.

- c) Form. R 11 (blau): Für alle rückforderungsberechtigten Personen.

Der Rückforderungsantrag umfaßt die 5prozentige eidg. Wehrsteuer und 15% eidg. Verrechnungssteuer, zusammen 20%. Zinsbelege sind nicht erforderlich, bzw. nur auf besondere Aufforderung der eidg. Steuerverwaltung einzureichen.

Die bereits früher erstellten Vollmachtsformulare, durch welche die Darlehenskassen seitens der rückforderungsberechtigten Gemeinden usw. zur Einreichung des Antrages ermächtigt wurden, behalten auch für die Fälligkeiten von 1944 und später (inkl. Verrechnungssteuer) ihre Gültigkeit. Dies gilt für sämtliche Rückforderungsbegehren.

Wie bisher hält der Verband alle notwendigen Formulare zur Verfügung der angeschlossenen Kassen, resp. deren Rundschaff, wie er auch bereitwillig weitere Auskunft und Begleitung erteilt.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der eidg. Steuerverwaltung sollen alle durch Raiffeisenkassen vermittelten Rückforderungsanträge über den Verband Schweizerischer Darlehenskassen geleitet werden, der die Gesuche eingehend prüft und auf evtl. notwendige Ergänzungen aufmerksam macht.

St. Gallen, den 15. Dezember 1944.

Das Verbandssekretariat.

Zweckmäßige ländliche Spar- und Kreditinstitute sind die 770 genossenschaftlichen, fachmännisch geprüften

RAIFFEISENKASSEN

Ersiklassige Sicherheit.
Günstige Zinssätze.
Bequeme Verkehrsbelegenheit.
Die Ueberschüsse werden in der eigenen Gemeinde nutzbar gemacht.

Der Verband Schweiz. Darlehenskassen gibt Interessenten bereitwilligst nähere Begleitung für die Gründung solcher Kassen und ordnet auf Wunsch kostenlos und unverbindlich versierte Referenten an Orientierungsversammlungen ab.

Ergötzliche Buchgeschenke

Eugen Mattes

DIE VERTAUSCHTEN SCHUHE

Eine heitere Mär. Gebunden Fr. 8.50

„Behaglich lesen sich die Einfälle des Wanderburschen und des Dichters, in geruhsamem Fluss ergötzt erzählt. Sie schenken uns heitere Stunden der Musse, und dabei fehlt es nicht an Gedanken gesunder Lebensweisheit.“ („Basler Nachrichten“)

Eugen Mattes

MEISLIGER LEHRJAHRE

Roman. Gebunden Fr. 8.80

Hans Nägeli, der mit der Brothütte von Haus zu Haus geht, sieht im Bürgerstädtchen Meisli manches, das zum Lächeln reizt, aber auch allerlei menschliche Schrullen und Schwächen. Verwunderlich viel ereignet sich in den drei Jahren seiner Lehrzeit.

Durch jede Buchhandlung

BENZIGER VERLAG - EINSIEDELN-ZÜRICH



SCHWEIZERISCHE MOBILIAR - VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT

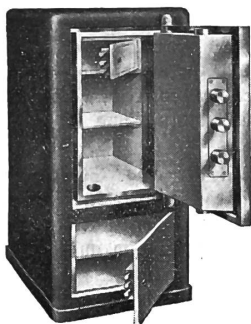
Genossenschaft gegründet auf Gegenseitigkeit 1826

Einbruchdiebstahl- und Velo-Diebstahl-Versicherungen

einzelnen oder kombiniert mit Feuer-, Wasserleitungsschaden-
oder Glasbruchversicherungen

zu sehr vorteilhaften Bedingungen

Nähere Auskunft durch die Vertreter der Gesellschaft



Feuer- und diebessichere

Kassen- Schränke

modernster Art!

Panzertüren • Tresoranlagen • Aktenschränke

Bauer AG Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

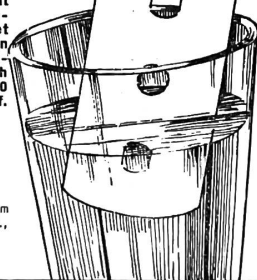
Weshalb rostfeste Klingen?

Rost schadet den Schneiden, macht sie stumpf. Nichtrostende Helvetia-Klingen brauchen nicht abgetrocknet zu werden, ein weiterer Vorteil, denn das Handtuch verletzt die empfindlichen Schneidfasen. Also lohnen sich die rostfesten Helvetia-Klingen zu 30 Rp. Sie bleiben 10mal länger scharf.

HELVETIA

Weitere Helvetia-Klingen: Nr. 2 rostf. 0,13mm 25 Rp., Nr. 3 kaltgehämmert 0,10 mm 20 Rp., Nr. 4 superflexibel 0,10 mm 10 Rp.

BELRAS AG. ZÜRICH 2



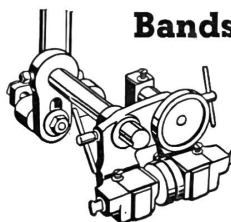
Prima Waffen

Prospekte gratis!



Kaninchen- und Viehschussapparate, Flobertgewehre etc.

F. Kuchen, Winterthur Telephon 2 66 46



Bandsägenblatt-Führungen

„Tip-Top“

bieten Vorteile.
Auch für unter den Tisch.

OTTO FRÜH

Zürich 2, Albisstraße 147/30

- Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
- Abschlüsse und Revisionen
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14
Luzern, Hirschemattstraße 11
Zug, Alpenstraße 4
Fribourg, 4, Avenue Tivoli
Zürich, Walchstraße 25



Verband ostschweiz. landwirtschaftl.
Genossenschaften (V.O.L.G.) Winterthur